



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Landwirtschaft



## Managementplan für das FFH-Gebiet Briesensee und Klingeberg





## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“  
Landesinterne Nr. 236, EU-Nr. DE 3847-308

#### Herausgeber:

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 866 7237

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: <https://mluk.brandenburg.de> oder [www.agrar-umwelt.brandenburg.de](http://www.agrar-umwelt.brandenburg.de)

#### Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2  
14467 Potsdam

Telefon: 033201 / 442 – 0

Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen

Arnold-Breithor-Straße 8

15754 Heidensee / OT Prieros

Telefon: 033768 969-0

Gunnar Heyne, E-Mail: [Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de](mailto:Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de)

Internet: <http://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Naturpark  
Dahme-Heideseen



Verfahrensbeauftragter: Gunnar Heyne, E-Mail: [Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de](mailto:Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de)

#### Bearbeitung:

ARGE MP Dahme-Heideseen:

planland GbR

Pohlstraße 58, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263998-30, Fax: -50

[info@planland.de](mailto:info@planland.de), [www.planland.de](http://www.planland.de)

LB Planer+Ingenieure GmbH

Eichenallee 1a, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 / 2522-3, Fax: -55

[info@lbplaner.de](mailto:info@lbplaner.de), [www.lbplaner.de](http://www.lbplaner.de)

Institut f. angewandte Gewässerökologie

Schlunkendorfer Str. 2e, 14554 Seddin

Tel.: 033205 / 710-0, Fax: -62161

[info@iag-gmbh.info](mailto:info@iag-gmbh.info), [www.gewaesseroekologie-seddin.de](http://www.gewaesseroekologie-seddin.de)

Natur+Text GmbH

Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf

Tel.: 033708 / 20431, Fax: 033708 / 20433

[info@naturundtext.de](mailto:info@naturundtext.de), [www.naturundtext.de](http://www.naturundtext.de)

Projektleitung: Felix Glaser, LB Planer+Ingenieure GmbH

#### Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Blick über den Briesensee (Timm Kabus 2018)

Potsdam, im Mai 2020

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
1.1. Lage und Beschreibung des Gebietes .....	5
1.2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete .....	11
1.3. Gebietsrelevante Planungen und Projekte .....	14
1.4. Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen .....	15
1.5. Eigentümerstruktur .....	19
1.6. Biotische Ausstattung .....	19
1.6.1. Überblick über die biotische Ausstattung .....	19
1.6.2. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	23
1.6.2.1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	24
1.6.2.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (LRT 3260) .....	27
1.6.2.3. Moorwälder (LRT 91D0*) .....	28
1.6.2.4. Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) (LRT 91E0*) .....	30
1.6.3. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	31
1.6.3.1. Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	32
1.6.4. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	34
1.6.5. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie .....	35
1.7. Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabs-anpassung der Gebietsgrenze .....	36
1.8. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 .....	37
<b>2. Ziele und Maßnahmen</b> .....	<b>39</b>
2.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene .....	40
2.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	40
2.2.1. Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	40
2.2.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 .....	41
2.2.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150 .....	42
2.2.2. Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (LRT 3260) .....	43
2.2.2.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260 .....	43
2.2.2.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3260 .....	43
2.2.3. Ziele und Maßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*) .....	43
2.2.3.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0* .....	44
2.2.3.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91D0* .....	44
2.2.4. Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) (LRT 91E0*) .....	44
2.2.4.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* .....	44
2.2.4.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91E0* .....	45
2.3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	45

2.3.1.	Ziele und Maßnahmen für den Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	45
2.3.1.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter .....	45
2.3.1.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter .....	45
2.4.	Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile .....	46
2.5.	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte .....	46
2.6.	Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen.....	47
<b>3.</b>	<b>Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>49</b>
3.1.	Laufende und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	49
3.2.	Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen .....	49
3.2.1.	Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen.....	49
3.2.2.	Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	50
3.2.3.	Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	50
<b>4.</b>	<b>Literatur, Datengrundlagen .....</b>	<b>53</b>
4.1.	Rechtsgrundlagen .....	53
4.2.	Literatur .....	54
4.3.	Datengrundlagen.....	56
4.4.	Mündliche / Schriftliche Mitteilungen.....	57
<b>5.</b>	<b>Kartenverzeichnis .....</b>	<b>58</b>
<b>6.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>65</b>

#### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	6
Tab. 2:	Schutzstatus des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“ .....	11
Tab. 3:	Inhalte der übergeordneten Planungen mit Bezug zum FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	14
Tab. 4:	Altersstruktur des Oberstandes der Waldflächen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	16
Tab. 5:	Fischereiliche Bewirtschafter von Gewässern im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	17
Tab. 6:	Flächenverteilung der Eigentumsarten im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	19
Tab. 7:	Übersicht Biotopausstattung im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	20
Tab. 8:	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	21
Tab. 9:	Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	24
Tab. 10:	Erhaltungsgrade des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen .....	26
Tab. 11:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	26
Tab. 12:	Erhaltungsgrade des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen .....	28
Tab. 13:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	28
Tab. 14:	Erhaltungsgrade des LRT 91D0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen .....	29

Tab. 15: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91D0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	29
Tab. 16: Erhaltungsgrade des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.....	30
Tab. 17: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	30
Tab. 18: Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	31
Tab. 19: Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	32
Tab. 20: Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.....	33
Tab. 21: Vorkommen von Arten des Anhangs IV im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ ....	35
Tab. 22: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) für das FFH-Gebiet „Briesensee-Klingeberg“ .....	36
Tab. 23: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) für das FFH-Gebiet „Briesensee-Klingeberg“ .....	37
Tab. 24: Bedeutung der im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ vorkommenden LRT/Arten für das europäische Netz Natura 2000 .....	38
Tab. 25: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	40
Tab. 26: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	42
Tab. 27: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	43
Tab. 28: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91D0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	43
Tab. 29: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	44
Tab. 30: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	44
Tab. 31: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters ( <i>Lutra lutra</i> ) im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	45
Tab. 32: Laufende, kurz-, mittel- und langfristige Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ .....	51

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000 (LFU 2016) .....	2
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“ / Lage des FFH-Gebietes innerhalb des Naturparks „Dahme-Heideseen“ (Abb. maßstabslos) .....	5
Abb. 3: Übersicht zur Lage und Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes im Netz „Natura 2000“ (Abb. maßstabslos) .....	7
Abb. 4: Grundwasserflurabstände im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ (LUGV 2013) .....	9
Abb. 5: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009) .....	10
Abb. 6: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009).....	10
Abb. 7: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009) .....	11
Abb. 8: Lage der Kampfmittelverdachtsflächen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ (Zentraldienst der Polizei Brandenburg 2018) .....	18
Abb. 9: Kampfmittelbelastung (LFB 2009/2010, schriftl. Mitteilung) .....	18
Abb. 10: Der Tornower See, Blick vom Südwestufer Richtung Norden (Foto: J. Bauer) .....	25
Abb. 11: Briesengraben, Blick vom Südwestufer des Tornower Sees Richtung Südwesten (Foto: J. Bauer).....	27

## Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg
BbgJagdDV	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSW	Datenspeicher Wald
EHG	Erhaltungsgrad
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GIS	Geographisches Informationssystem
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg
NatSchZustV	Naturschutzzuständigkeitsverordnung
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
rAG	Regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standard-Datenbogen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie



## Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Folgenden werden diese Gebiete kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden diese Maßnahmen für FFH-Gebiete geplant. Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

### Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Natura 2000 Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. vom 10.06.2013, S. 193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Fünfte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fünfte Erhaltungszielverordnung – 5. ErhZV) vom 7. Dezember 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 71])

## Organisation

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) führt die Fachaufsicht über die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Organisation der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Der Ablauf der Planung und Kommunikation werden in der nachfolgenden Abb. 1 dargestellt.

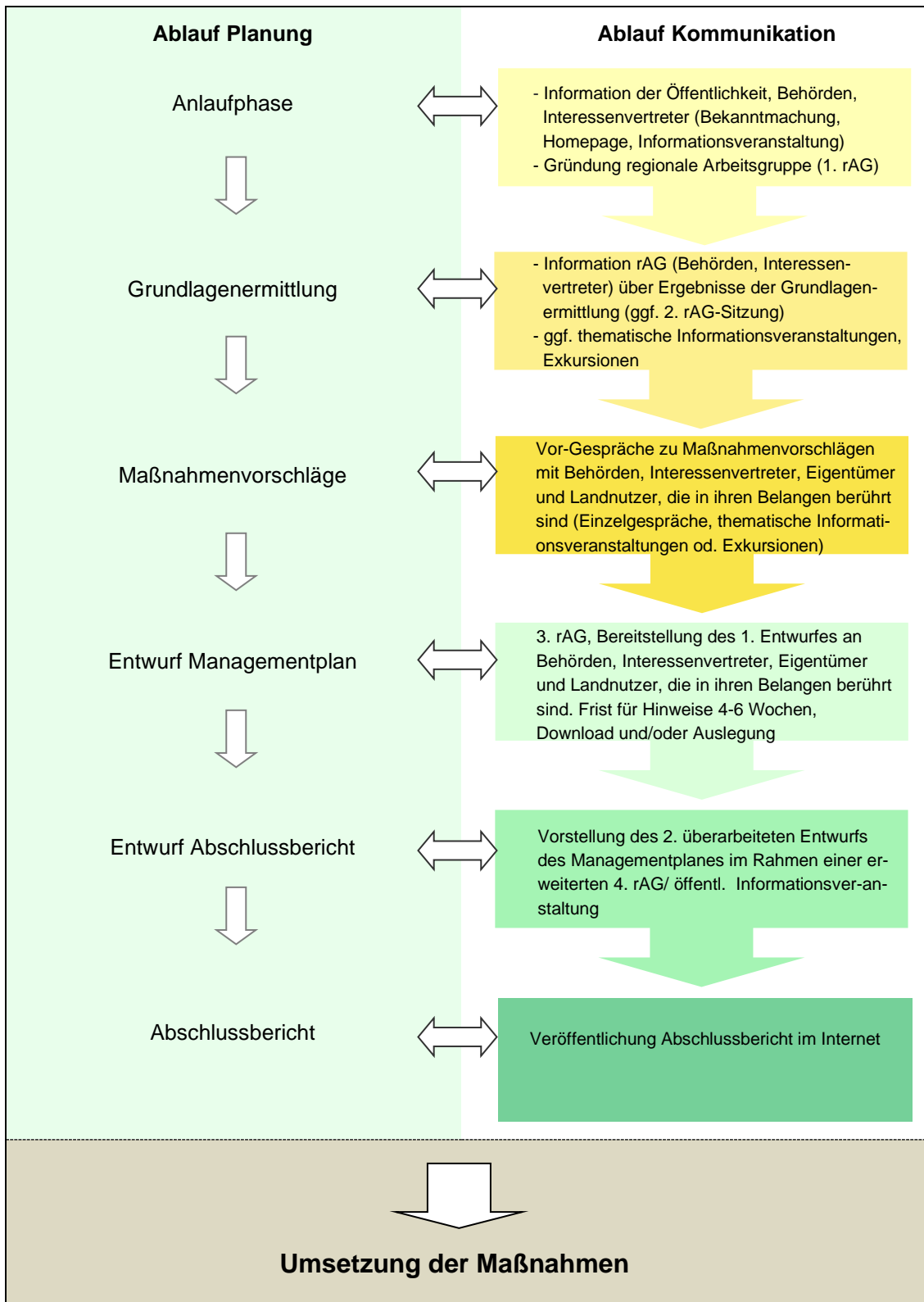


Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000 (LfU 2016)

Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Brandenburger Naturlandschaften durch die Abteilung N des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Brandenburger Naturlandschaften i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Zu den Brandenburger Naturlandschaften gehören elf Naturparke, drei Biosphärenreservate und ein Nationalpark. Mit der Planerstellung wurde die Bietergemeinschaft LB Planer+Ingenieure GmbH, Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH, planland GbR und Natur+Text GmbH beauftragt. Die planland GbR hatte die Federführung von dem vorliegenden Plan. Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter des LfU oder des NSF sind, hier aus der Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen. Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im jeweiligen FFH-Gebiet wird i.d.R. eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) einberufen.

### **Beauftragter Kartierungs- und Planungsumfang**

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden für Lebensraumtypen (LRT) und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie gebietsspezifische Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geplant, die für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades notwendig sind.

Sofern nicht bereits ausreichende aktuelle Daten vorliegen, erfolgt eine Erfassung bzw. Datenaktualisierung und die Bewertung des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen und Arten (einschließlich deren Habitate) der Anhänge I und II der FFH-RL sowie für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile.

Bearbeitung, Inhalt und Ablauf der Managementplanung erfolgen gemäß dem Handbuch zur Managementplanung im Land Brandenburg (Handbuch mit Stand Februar 2016, LfU 2016).

### Der Untersuchungsumfang für FFH-LRT und Biotope

Für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ lag eine flächendeckende Biotoptypen-Kartierung vor, die im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Naturpark Dahme-Heideseen in den Jahren 1997-1998 durchgeführt wurde. Vegetationsbögen lagen darin für etwa ein Drittel der Flächen vor.

Diese Kartierung war im Rahmen der FFH-Managementplanung zu aktualisieren. Die Aktualisierung des flächendeckenden Biotop-/LRT-Datenbestandes erfolgte selektiv. Es wurden alle LRT, LRT-Verdachtsflächen und gesetzlich geschützte Biotope überprüft bzw. aktualisiert und ggf. lageangepasst. Diese Flächen wurden mit einer hohen Kartierintensität, als terrestrische Biotopkartierung mit Zusatzbögen (Vegetations-, Wald- oder Gewässerbogen), aufgenommen (Kartierintensität C). Alle weiteren Biotope wurden nur bei offensichtlichen bzw. erheblichen Änderungen aktualisiert bzw. korrigiert und ggf. lageangepasst. Die Überprüfung dieser Biotope erfolgte mit einer geringeren Kartierintensität über eine CIR-Luftbildinterpretation mit stichpunktartiger terrestrischer Kontrolle. Ansonsten wurden die vorhandenen Kartierdaten beibehalten.

### Der Untersuchungsumfang für Arten

Für den Fischotter (*Lutra lutra*, Anhang II) wurden vorhandene Daten ausgewertet und hinsichtlich Habitatflächen, Lebensraumqualität und Gefährdung neu bewertet. Bei den Geländeerhebungen darüber hinaus beobachtete Arten wurden dokumentiert.

### Öffentlichkeitsarbeit

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der Managementplanung eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen. Bei der Beteiligung zur Managementplanung handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, sondern um eine freiwillige öffentliche Konsultation, um die Akzeptanz für die Umsetzung der FFH-Richtlinie vor Ort zu schaffen bzw. zu stärken.

Zu Beginn der FFH-Managementplanung wurde die Öffentlichkeit über eine ortsübliche Bekanntmachung (Pressemitteilung) über die FFH-Managementplanung im Gebiet informiert. Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde für alle FFH-Gebiete am 13.03.2018 durchgeführt, um über Anlass, Zielsetzung, Ablauf der Planung, anstehende Kartierungen und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu informieren.

Des Weiteren wurde eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) am 10.04.2018 eingerichtet, die das gesamte Verfahren zur Erarbeitung des Managementplanes begleitete. Die rAG bestand aus regionalen Akteuren, insbesondere aus Behörden- und Interessenvertretern sowie den betroffenen Eigentümern und Landnutzern. Während der Planerstellung wurden neben den rAG-Sitzungen je nach Bedarf Einzelgespräche und thematische Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wurden je nach Sachlage mit Eigentümern und Landnutzern besprochen und abgestimmt. Eine weitere Information der Öffentlichkeit erfolgte, als der erste Entwurf der Managementplanung vorlag. Über eine Information auf der Naturpark-Internetseite und Rundmail an die Betroffenen wurde bekannt gegeben, dass der erste Entwurf der Managementplanung eingesehen werden kann. Im Rahmen dieses Konsultationsprozesses konnten Bürger, Verwaltungen und Interessenvertreter Hinweise bezüglich der Planung gegeben werden. Im Rahmen einer öffentlichen Abschlussveranstaltung am 04.12.2019 wurde darüber informiert, wie diese Hinweise im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden. Nach Erstellung des Abschlussberichts werden die Ergebnisse auf der Internetseite des LfU zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Öffentlichkeitsarbeit wurde gemeinsam mit der Naturparkverwaltung auf der Grundlage der fachlichen und organisatorischen Erfordernisse des FFH-Gebiets abgestimmt und durchgeführt und im Managementplan bzw. den dazu gehörigen Anlagen dokumentiert.

# 1. Grundlagen

## 1.1. Lage und Beschreibung des Gebietes

Das rund 80 ha große FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ befindet sich etwa 3 km südwestlich von Teupitz, am Süd- und Südwestufer des Tornower Sees. Es umfasst den Briesensee, das Süd- und Südwestufer des Tornower Sees sowie die an die Seen angrenzenden Moränen-Hanglagen. Es befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb des Amtes Schenkenländchen (Stadt Teupitz).

Prägend für das FFH-Gebiet sind die beiden Seen, ein weitestgehend naturnah verlaufendes Fließ (Briesengraben) sowie mehrere Quellbereiche, von denen das als Naturdenkmal geschützte „Klingespring“ als markante Hangquelle ausgebildet ist. Die reliefreichen Hanglagen sind abschnittsweise mit autochthonen Altkiefernbeständen bestockt. An den Hangbereichen kamen einst zahlreiche Wintergrün- und Bärlapparten vor.

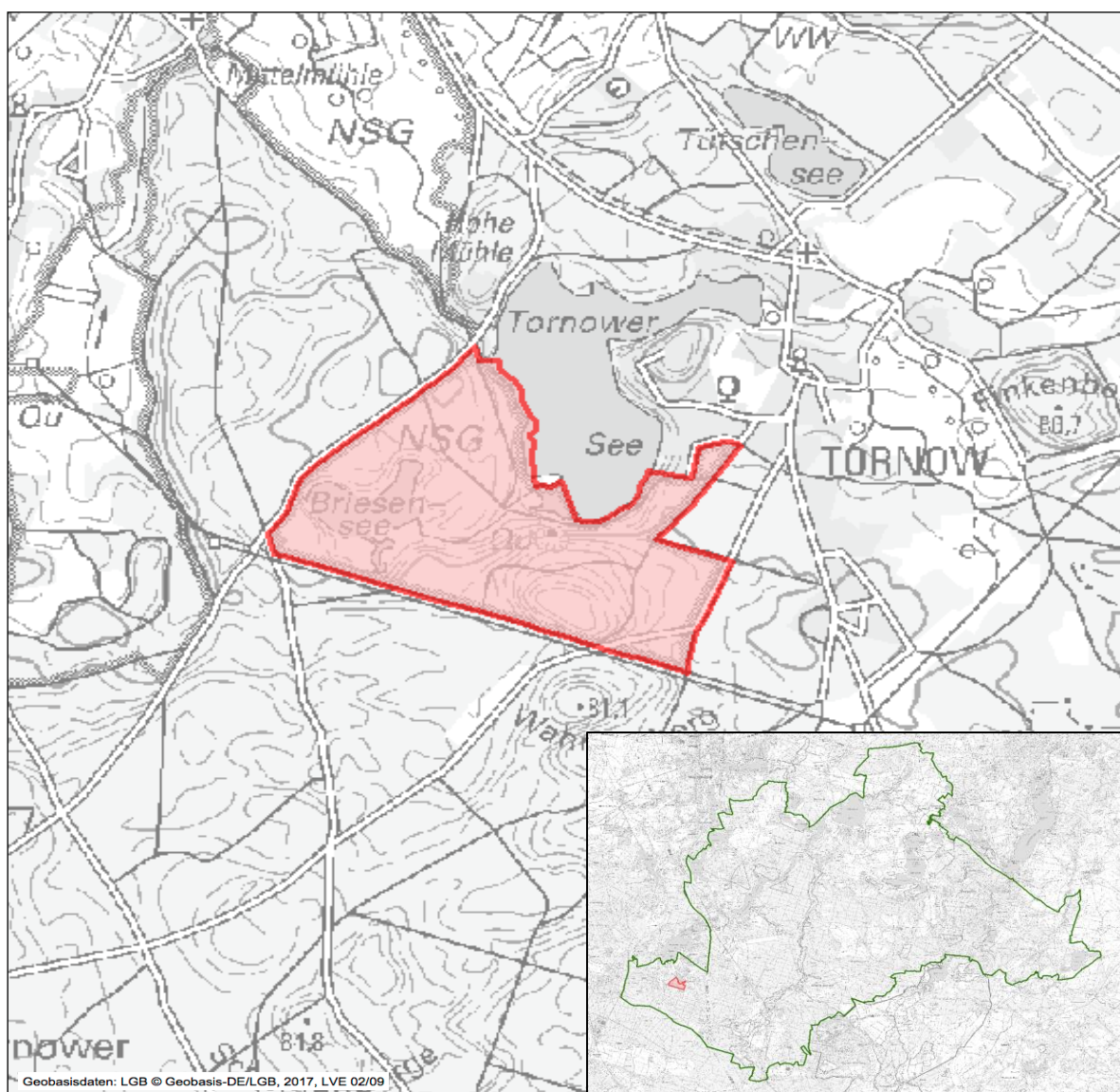


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“ / Lage des FFH-Gebietes innerhalb des Naturparks „Dahme-Heideseen“ (Abb. maßstabslos)

**Tab. 1: FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

FFH-Gebiet	EU-Nr.	Landes-Nr.	Größe [ha] *
Briesensee und Klingeberg	DE 3847-308	236	80

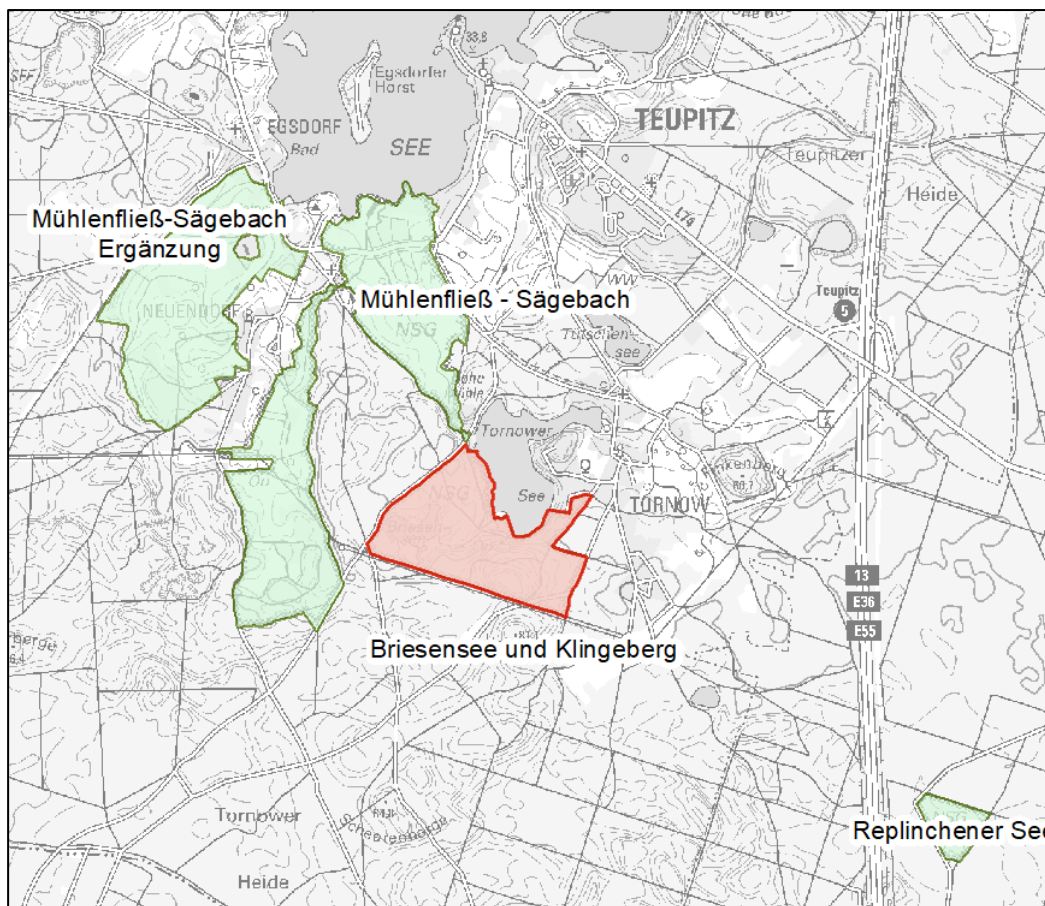
\* Die Flächenangabe beruht auf dem GIS-Shape (LfU, Stand: 05.03.2019).

### Bedeutung im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ wurde im September 2000 als ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und an die EU gemeldet. Im Dezember 2004 wurde es durch die EU bestätigt. Das FFH-Gebiet wurde damit Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Im Juli 2002 wurde es als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) ausgewiesen und genießt damit auch nationalen Schutz (Rechtsgrundlage ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Briesensee und Klingeberg“ vom 25. März 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 10], S. 219).

Das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ beherbergt Vorkommen des Lebensraumtyps (LRT) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, des LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, sowie der prioritären Lebensraumtypen 91D0\* - Moorwälder und LRT 91E0\* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Als wertgebende Tierarten nach Anhang II der FFH-RL ist der Fischotter (*Lutra lutra*) im Standarddatenboden des FFH-Gebietes gemeldet.

Abb. 3 gibt einen Überblick über die in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete. Hinsichtlich des Vorkommens des Fischotters (*Lutra lutra*) bestehen Kohärenzbeziehungen zu den nahe gelegenen FFH-Gebieten „Mühlenfließ-Sägebach“ und „Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung“. Hinsichtlich des Vorkommens des Fließgewässer-LRT 3260, der Moorwälder (LRT 91D0\*) sowie der Auen-Wälder (LRT 91E0\*) bzw. gewässertypischer Arten besteht ebenfalls eine Kohärenzbeziehung zu den FFH-Gebieten „Mühlenfließ-Sägebach“ und „Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung“.



**Abb. 3: Übersicht zur Lage und Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes im Netz „Natura 2000“ (Abb. maßstabslos)**

### Naturräumliche Lage

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962, SSYMANK 1994) lässt sich das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ in die Haupteinheit „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D12) einordnen.

Entsprechend der Landschaftsgliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) befindet sich das Gebiet in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (82) und in der Untereinheit „Zossen-Teupitzer Platten- und Hügelland“ (823); hierbei handelt es sich um eine von Nordwesten nach Südosten langgestreckte flachwellige Grundmoränenplatte mit verschiedenen End- und Stauchmoränenhügeln, durchzogen von einzelnen Rinnentälern, kleinen Niederungen und steilhängigen Erosionstätern (ebd.).

### Geologie und Geomorphologie

Das FFH-Gebiet ist Teil einer in der letzten Eiszeit geformten Niederungslandschaft nördlich des Teupitzer Hügellandes. Um die beiden Seen stehen periglaziale bis fluviatile Ablagerungen (Tal- und Beckenfüllungen, Schwemmkegel) oberflächlich an; die Moränenhanglagen im Süden des Gebietes bestehen aus Ablagerungen, die durch Gletscherschmelzwasser gebildet worden sind (Vorschutt- und/oder Eiszerfallsphase). Entlang des gesamten Hanges befinden sich Erosionstäler, die kurz nach der Inlandvereisung durch Schmelzwässer und Niederschläge ausgespült wurden. Die heutige Waldbestockung verhindert eine weitere starke Erosion (LBGR: GÜK 100).

## **Böden**

Im Bereich des FFH-Gebietes sind podsolige Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand vorherrschend (LBGR: BÜK 300).

## **Hydrologie**

### Standgewässer

Der ca. 36 ha große Tornower See liegt mit seinem Süd- und Südwestufer anteilig im FFH-Gebiet (ca. 8 %). Es handelt sich um einen trüben, hocheutrophen Grundwassersee, der von mehreren Quellen im See sowie dem Klingspring, dem Briesengraben und dem Bullgraben gespeist wird. Der einzige Abfluss ist das Mühlenfließ im Nordwesten. Nur ein kleiner Teil des Ufers ist von einem Schilfgürtel bestanden, der überwiegende Teil des Ufers wird durch Erlen beschattet.

Der Briesensee befindet sich im Westen des FFH-Gebietes und ist von Wald umgeben. Er wird ausschließlich von Quellen gespeist und hat im Südosten mit dem Briesengraben einen Abfluss. Der See ist sehr stark eutrophiert; Unterwasserpflanzen fehlen weitestgehend. Aufgrund der steilen Ufer und der Beschattung ist ein Röhrichtgürtel nur fragmentarisch ausgebildet. Im Süden befindet sich eine kleine Bucht, an dessen Ufer ein Torfmoos-Schwingrasenmoor ausgebildet ist.

### Fließgewässer

Der naturnahe Briesengraben schlängelt sich vom Briesensee durch einen Erlenwald zum Tornower See. Aufgrund der Beschattung ist er weitgehend frei von Wasserpflanzen.

Unterhalb der Klingeberge befindet sich das Quellgebiet „Klingspring“. Das aus dem Berg austretende Quellwasser hat hier über die Jahrtausende einen Erosionstrog geschaffen und die Sandmassen des Hangs über ein kleines Quellbächlein bis in den Tornower See verfrachtet (SONNENBERG 2016). Ein richtiger Schwemmfächer ist so entstanden.

### Grundwasser

Die allgemeine Fließrichtung des Grundwassers verläuft in Richtung des Tornower Sees. Die Grundwasserflurabstände liegen im Niederungsbereich des Briesensees und Tornower Sees zwischen 3 und 4 Meter unter Flur. Die angrenzenden Hangbereiche sind nur gering vom Grundwasser beeinflusst (Flurabstände zwischen 5 und 15, am Klingeberg bis 30 Meter).



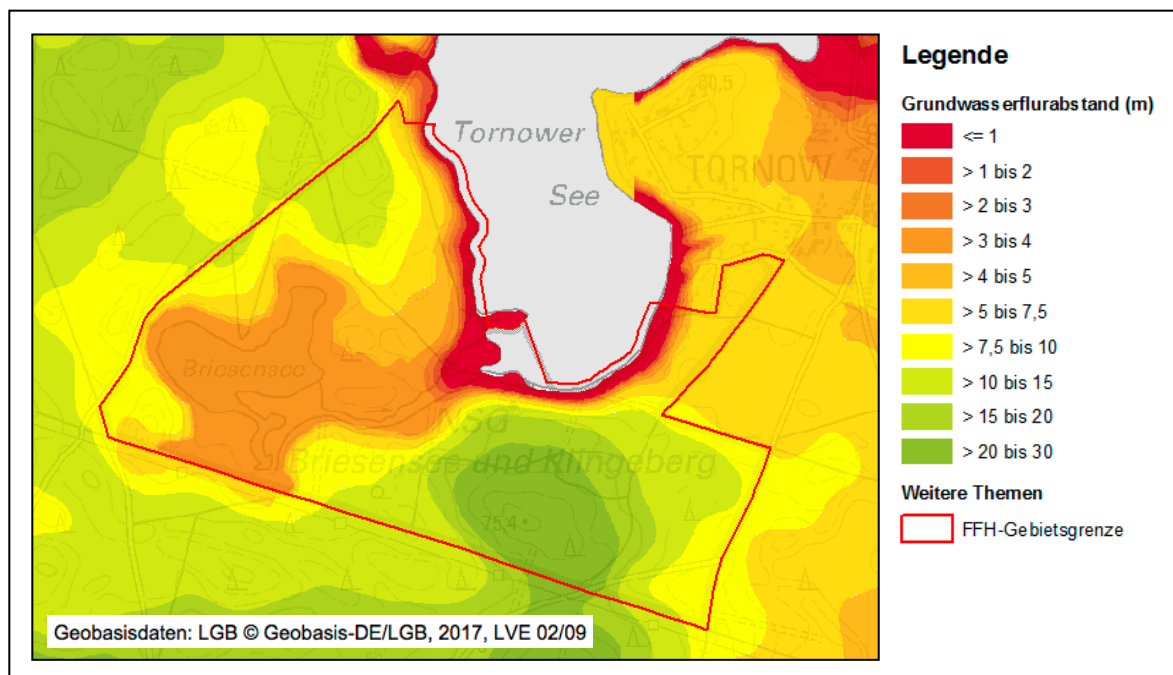


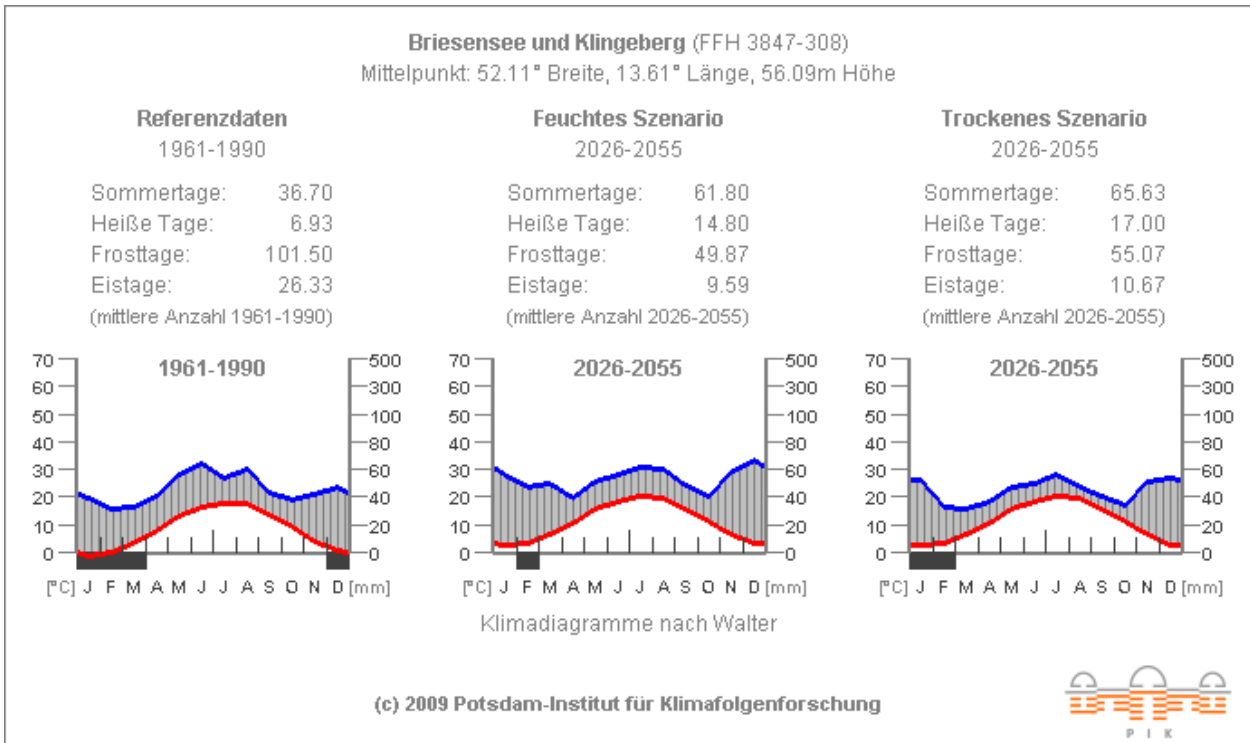
Abb. 4: Grundwasserflurabstände im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ (LUGV 2013)

### Klima

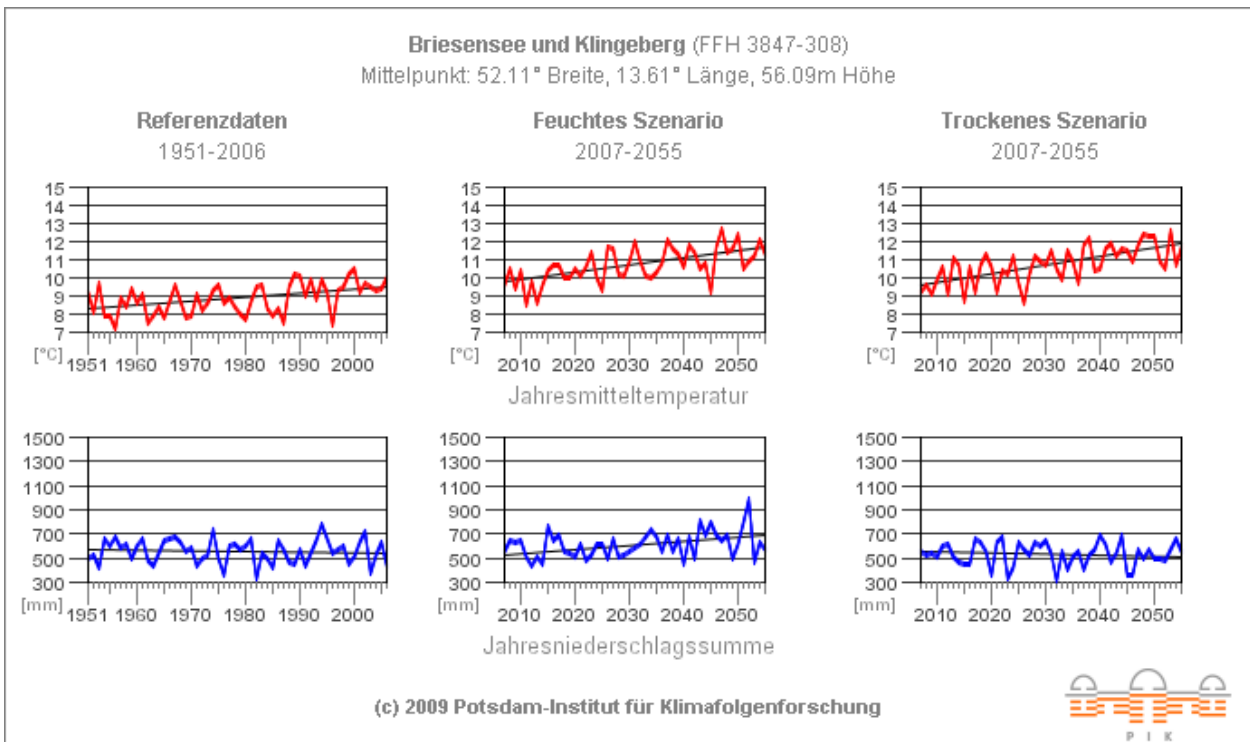
Das FFH-Gebiet liegt im Einflussbereich des ostdeutschen subkontinentalen Binnenlandklimas mit noch vorhandener subatlantischer Komponente. Die mittlere Temperatur liegt im Juli bei ca. 23,5 °C und im Januar bei -4 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,6 °C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 547 mm (PIK 2009 Klimadaten 1961-1990).

Infolge des Klimawandels ist von einer Veränderung der abiotischen Bedingungen auszugehen. Im vom BfN geförderten Projekt „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen“ (F+E-Vorhaben 2006-2009) wurden mögliche Veränderungen des Klimas für einzelne Schutzgebiete anhand von zwei Szenarien (trockenstes und niederschlagreichstes Szenario 2026-2055) modelliert. Für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ erfolgt in beiden Szenarien eine signifikante Erhöhung der Jahresmitteltemperatur (um 2,5 °C auf 11,1 °C), mit der im trockensten Szenario eine Reduktion der mittleren Jahresniederschläge (von 547 auf 530 mm) bzw. im feuchten Szenario ein Anstieg (auf 633 mm) einhergeht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6) (PIK 2009).

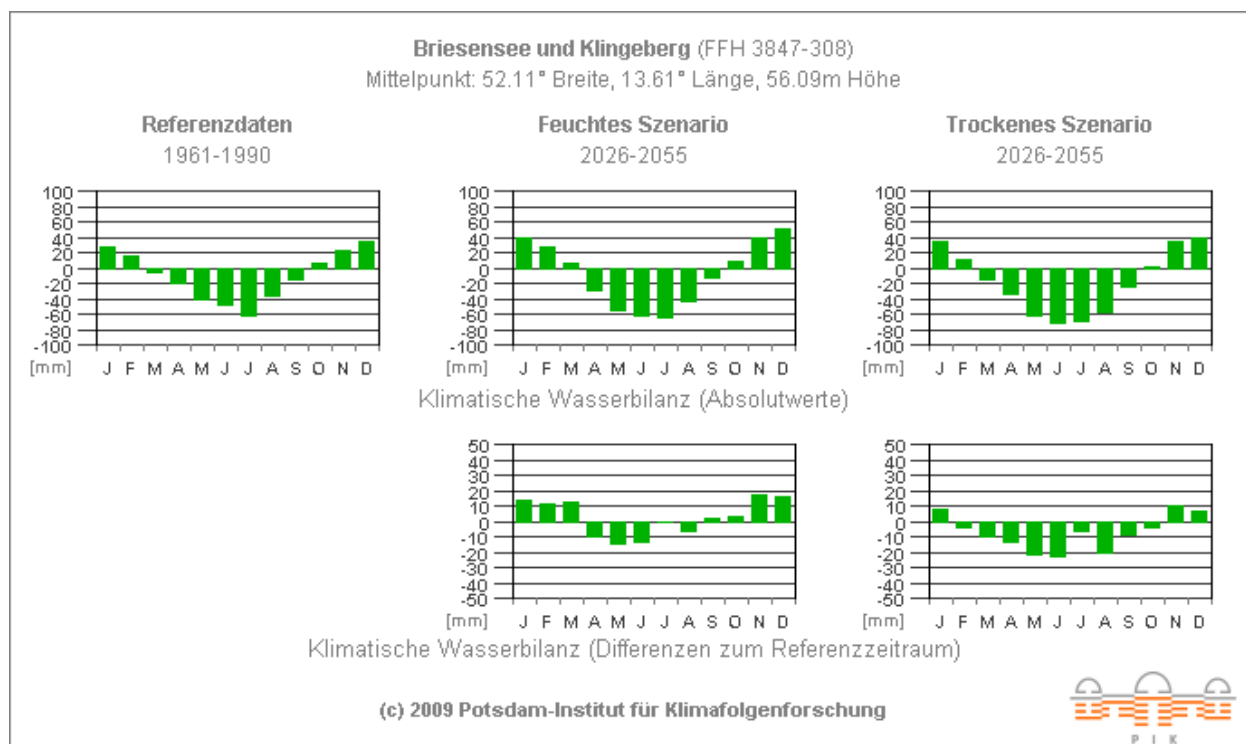
Die klimatische Wasserbilanz (KWB) ist gegenwärtig (Referenzszenario 1961-1990) bereits in den Monaten März bis September negativ und in den Monaten Oktober bis Februar positiv. Im feuchten Szenario verstärkt sich dieser Trend, in den Monaten November und Dezember nimmt die KWB jeweils um rund 19 mm zu, in den Monaten Januar bis März immerhin noch um rund 12 mm zu, während von April bis Juni Abnahmen von 10 bis 12 mm zu verzeichnen sind. Im trockensten Szenario nimmt die KWB von November bis Januar leicht zu (um max. 10 mm), während sie im restlichen Jahr stark abnimmt (um max. 22 mm in den Sommermonaten) (vgl. Abb. 7). Die vom PIK modellierten Szenarien prognostizieren einen Trend zu einer verringerten Grundwasserneubildung, die den Gebietswasserhaushalt in der gesamten Region verändern könnte. In beiden Szenarien steht damit während der Vegetationsperiode deutlich weniger Wasser als im Referenzszenario zur Verfügung. Inwieweit sich dies auf das FFH-Gebiet auswirkt, hängt in besonderem Maße von der Landnutzung in den Einzugsgebieten ab.



**Abb. 5: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009)**



**Abb. 6: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009)**



**Abb. 7: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“: Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009)**

Die unterschiedlichen Prognosen des Klimawandels werden bei der Maßnahmenplanung (siehe Kap. 2) berücksichtigt.

## 1.2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Naturparks (NP) „Dahme-Heideseen“ sowie des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das FFH-Gebiet ist vollständig als Naturschutzgebiet (NSG) „Briesensee und Klingeberg“ geschützt.

**Tab. 2: Schutzstatus des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“**

Schutzstatus	Name	Gesetzliche Grundlage	Fläche [ha] / Überschneidung [%]
Naturpark	Dahme-Heideseen	<ul style="list-style-type: none"> <li>BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG</li> <li>Bekanntmachung des Naturparks Dahme-Heideseen (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 19. August 1998)</li> </ul>	59,105 / 100
Landschaftsschutzgebiet	Dahme-Heideseen	<ul style="list-style-type: none"> <li>BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG</li> <li>LSG-VO vom 11.06.1998, letzte Änderung vom 30.03.2016</li> </ul>	56,733 / 100
Naturschutzgebiet	Briesensee und Klingeberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG</li> <li>NSG-VO vom 25.03.2002</li> </ul>	80 / 100

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Briesensee und Klingeberg“ werden die Natura 2000-Aspekte (FFH-LRT und Anhang-Arten) im Schutzzweck berücksichtigt.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Quellbereiche, Fließ- und Standgewässer-Lebensräume mit ihren Quellfluren, Wasserpflanzen und Röhrichtgesellschaften, der naturnahen Kiefern-Mischwälder, der ausgedehnten Bestände von Farn- und Wintergrünpflanzen an den Moränenhanglagen, der autochthonen Altkiefern-Bestände am Tornower See und Briesensee sowie der Erlenbrüche und Moorgehölze in den Ufer- und Verlandungsbereichen, der Ton- und Lehmgruben sowie der kleinflächig vorhandenen Feuchtwiesen. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung der an Quell- und Gewässerlebensräume spezifisch angepassten Tierarten wie Insekten und Mollusken und der Vorkommen zum Teil stark gefährdeter Greifvögel, sowie der Lebensräume und Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Pflanzenarten, wie Gelbe Teichrose, Krebschere, Fieberklee, Sumpfcalla, Doldiges Winterlieb, Torfmoose und Tierarten, wie Fischotter, Eisvogel, Schwarzspecht, Grünspecht, Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Grasfrosch und Moorfrosch sowie Grüne Mosaikjungfer. Schutzzweck ist weiterhin die Entwicklung der Kiefernforste zu naturnahen Eichen-Kiefernwäldern sowie aus ökologischen, erdgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen die Erhaltung der naturraumtypischen Fließ- und Stillgewässer und eines regional bedeutsamen Quellgebietes zur Sicherung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts und der bisher weitgehend unverbauten, eiszeitlich entstandenen Landschaft mit ihren stark wechselnden Reliefbildungen aus Moränenhängen und Erosionsrinnen. Die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit eines struktur- und gewässerreichen Landschaftsausschnittes des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes ist zu erhalten. Die Unterschutzstellung dient auch der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“ mit seinen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, darunter die natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* und *Hydrocharition* und der Unterwasservegetation in Fließgewässern der Ebene sowie Moorwälder und Birken-Moorwälder sowie Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (*Alnion glutinoso-incanae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I und der Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Im Bereich der Gewässer ist es verboten:

- zu baden oder zu tauchen (Ausnahme: auf der Übersichtskarte zur NSG-VO gekennzeichnete Badestelle am Tornower See);
- auf dem Briesensee Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen sowie auf dem Tornower See Röhricht- und Schwimmblattzonen zu befahren;
- Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
- Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- Fische oder Wasservögel zu füttern.

Zulässig ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Gebietsspezifische Vorgaben für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen sind:

- Einsatz ausschließlich heimischer Fischarten; im Briesensee ist der Besatz mit Karpfen auf max. 100 Stück im Jahr zu begrenzen;
- Ausübung der Elektrofischerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus ist innerhalb der bis zu 10 m breiten, in der Übersichtskarte zur NSG-VO gekennzeichneten Bereiche zulässig.

Im Bereich der Landwirtschaft ist es verboten:

- Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

Gebietsspezifische Vorgaben für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen sind:

- Nutzung von Grünland oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von max. 1,4 Großvieheinheiten pro ha oder dem entsprechenden Äquivalent an Dünger, ohne Einsatz von chemisch-synthetischem Stickstoff.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist es verboten:

- Kiefernüberhälter einschließlich stehenden Totholzes flächig einzuschlagen;
- Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

Gebietsspezifische Vorgaben für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen sind:

- keine Bewirtschaftung von Mooren und Bruchwäldern;
- Erhaltung einer Dauerwaldbestockung mit hohem Altholzanteil in einer Breite von 20 Metern entlang der Gewässer und Moore (gemessen vom Beginn der Ufer-, Sumpf-, Bruch- und Quellvegetation) sowie im Bereich der Hanglagen südlich des Tornower Sees;
- Einsatz ausschließlich von Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation.

Im Bereich der Jagd ist es verboten:

- Kirrungen anzulegen;
- Wildwiesen und Wildäcker anzulegen;
- Tiere auszusetzen.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Anlage jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd, mit der Maßgabe, nur landschaftsverträgliche Materialien zu verwenden, sind zulässig.

Weiterhin zulässig ist die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind.

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe für das NSG benannt:

- Erhaltung und die Wiederherstellung der artenreichen Feuchtwiesen südlich des Briesensees im Rahmen von Pflegemaßnahmen, insbesondere durch Entbuschung und Mahd;
- Sicherung der durch Tritteinwirkungen geschädigten und gefährdeten Steiluferbereiche südlich des Tornowsees durch Absperrungen;
- zeitweilige Einzäunung einzelner Waldbereiche zur Förderung der natürlichen Waldentwicklung, insbesondere der Naturverjüngung sowie für Dokumentations- und Forschungsvorhaben;
- Beräumung der ehemaligen Tongruben von Ablagerungen.

Das „Klingespring“ bei Tornow ist als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 8 BbgNatSchAG geschützt. Es handelt sich hierbei um eines der ältesten Naturdenkmäler der Region (SONNENBERG 2016).

Die Grenzen der Schutzgebiete werden in der Karte 1 (Landnutzung und Schutzgebiete) dargestellt.

### 1.3. Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Im Folgenden werden die Planwerke, deren Zielstellungen und Maßnahmen für die MP im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ eine Bedeutung haben, dargestellt. Die naturschutzrelevanten Inhalte der jeweiligen Planwerke werden in der folgenden Tab. 3 schutzgut- bzw. nutzungsbezogen aufbereitet. Auf Landesebene sind Ziele und Maßnahmen im „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“ (SEN UND MIR 2009), im „Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt“ (MLUL 2014) und im „Landschaftsprogramm Brandenburg“ (MLUR 2000) festgelegt.

**Tab. 3: Inhalte der übergeordneten Planungen mit Bezug zum FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Planwerk	Stand	Inhalte / Ziele / Planungen
<b>Landschaftsrahmenplanung</b>		
Landschaftsrahmenplan LK Dahme-Spreewald	1996	Die Zielstellungen der Landschaftsrahmenplanung wurden in den Pflege- und Entwicklungsplan (PEP, s.u.) für den Naturpark Dahme-Heideseen übernommen und an dieser Stelle nicht gesondert aufgeführt.
<b>Großschutzgebietsplanung</b>		
Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für den Naturpark Dahme-Heideseen	2003	<p><u>Waldlandschaft westlich der Dahme (hier: Bereich des Tornower Hügellandes):</u>  <u>Leitlinien und Entwicklungsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen</li> <li>- Sicherstellung eines ganzjährig hochanstehenden Flurwasserstandes</li> <li>- Sicherung bzw. Entwicklung der Quellbereiche als naturnahe Biotope</li> </ul>

## 1.4. Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

### Nutzungssituation

Ein Großteil des FFH-Gebiets wird als Wald oder Forst genutzt (89 %). In dem Gebiet befindet sich eine 0,2 ha große Grünlandfläche (DH18001-3847SO0390, siehe Karte 1) südöstlich des Briesensees.

### Naturschutzmaßnahmen

2018 erfolgte u.a. eine Freistellung der südöstlichen Tongruben (3847SO-1001 und -1002) von Zitterpappeln und weiteren Baumarten. Der Pflegeeinsatz wurde vom Naturpark und der Naturwacht Dahme-Heideseen organisiert und mit Studierenden durchgeführt. Der erneute Stockaustrieb der Zitterpappeln erfordert eine kontinuierliche Beobachtung und Pflege mindestens alle zwei bis drei Jahre (NATURPARK DAHME-HEIDEESEN, schriftl Mitt. 2019).

### Landschaftspflege

Die Grünlandfläche südöstlich des Briesensees (DH18001-3847SO0390, siehe Karte 1) ist in zwei Flächen aufgeteilt, auf denen Maßnahmen zur Pflege von speziellen Biotopen (manuelle Mahd) mit Vertragsnaturschutzmitteln gefördert werden (LFU 2017a).

### Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung

Ca. 71 ha (89 %) werden im FFH-Gebiet durch Wald- und Forstbiotope eingenommen (Auswertung der BBK). Hoheitlich zuständig für die Waldflächen ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) mit der Oberförsterei (Obf.) Königs-Wusterhausen (Revier Teupitz) als Untere Forstbehörde.

Der Großteil der Waldflächen befindet sich im Besitz des Landes Brandenburg (67,7 ha). Einige kleinere Flächen südlich des Briesensees befinden sich in Privatbesitz (2,6 ha). Für die Bewirtschaftung der Landeswaldflächen ist die Landeswaldoberförsterei Hammer (Revier Adlershorst) zuständig.

Nach Auswertung des Datenspeichers Wald<sup>1</sup> (DSW, Stand: 11/2015) sind ca. 67,2 ha im FFH-Gebiet als Holzbodenflächen<sup>2</sup> gekennzeichnet. Kleinere Flächen sind Nichtholzbodenfläche (0,9 ha) oder nicht eingetragene Flächen (0,9 ha). Weitere ca. 0,5 ha sind in der Forstgrundkarte abgegrenzt, jedoch im DSW nicht dargestellt.

Fast die gesamte Holzbodenfläche wird von Kiefernforsten eingenommen, darunter auch sehr alte Bestände der Altersklasse 7 (121 bis >160 Jahre). Im Südosten des FFH-Gebietes befinden sich in einem Kiefernforst drei aufgelassene Lehm- bzw. Tongruben. Die hier z.T. noch vorhandenen Wintergrünwälder sind infolge der Gehölzsukzession in ihrem Bestand gefährdet. Von Seiten der Landeswaldoberförsterei Hammer (Revier Adlershorst) ist für den Zeitraum 2020 bis 2022 die Beseitigung der Naturverjüngung sowie ggf. die Auslichtung des Kiefernoberstandes in diesem Bereich geplant (Auswertung Forstfragebogen 2018).

Um das Quellgebiet „Klingespring“ befindet sich ein kleiner Erlenbestand. Am Ostufer des Briesensees grenzen ein Eichen- und Lärchenbestand an.

Über die FFH-Managementplanung hinaus besteht ein potenzieller **naturschutzfachlicher Zielkonflikt** im Steilhangbereich am Südufer des Tornower See`s zwischen der Erhaltung der pflegebedürftigen Wintergrünarten und der Ausweisung des Hangwaldes als Biotopbaumareal nach der betrieblichen Anweisung Methusalem 2.

---

<sup>1</sup> Zu beachten ist, dass der DSW seit Anfang/Mitte der 1990er Jahre nur noch für die Landeswaldflächen mit einer Vor-Ort-Prüfung aktualisiert wird und für die anderen Eigentumsarten nur noch fortgeschrieben wird (ohne bzw. nur mit teilweisen Korrekturen). Diese Daten sind heute nicht mehr aktuell, meist aber die einzige verfügbare Informationsquelle für eine Gesamtbetrachtung aller Wälder. Die Flächengrößen sind deshalb kritisch zu hinterfragen und in der Zukunft nach Möglichkeit zu aktualisieren. Unabhängig von diesen Defiziten im DSW liefern die Angaben dennoch wichtige Hinweise.

<sup>2</sup> Waldflächen, die der Holzproduktion dienen, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig bestockt sind oder nicht bzw. ob eine Nutzung des Holzvorrates vorgesehen ist oder nicht.

Bisher wurde die Fläche noch nicht als Biotopbaumareal festgesetzt, sondern lediglich als Potenzialfläche sichergestellt. Es ist möglich, dass die Fläche nicht in ihrer Gesamtheit als Biotopfläche festgesetzt wird, da außer den Wintergrünarten auch Aspekte der Verkehrssicherung diesen Status entlang des Seeufers in Frage stellen. Dazu sind Abstimmungen zwischen der Naturparkverwaltung / Naturwacht Dahme-Heideseen und der Landeswaldoberförsterei geplant, die aber nicht Gegenstand der FFH-Management-Planung sind (LFB schriftl. Mitt. August 2019 und September 2019).

Die Tabelle 5 zeigt die Altersstruktur der Wälder und Forsten (Hauptbaumart des Oberstandes) im FFH-Gebiet.

**Tab. 4: Altersstruktur des Oberstandes der Waldflächen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Altersklasse	1-20	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	121- >160
Flächenanteil ca. (%)	-	7,4	5,2	17,3	7,4	7,4	46,0

Die Art und Intensität der Bewirtschaftung wird sowohl von den Eigentumsverhältnissen als auch von den Waldfunktionen beeinflusst. Die Waldfunktion stellt die gesetzlich und behördenverbindlich festgelegte und gesellschaftlich bedingte Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion für die Behandlungseinheit dar. Grundsätzlich erfüllen alle Waldflächen eine oder mehrere Schutz- und Erholungsfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Weise und Intensität.

Innerhalb des FFH-Gebietes „Briesensee und Klingeberg“ sind Teilbereiche mit den Waldfunktionen „lokaler Klimaschutzwald“, „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“, „Wald auf exponierter Lage“, „Wald mit hoher geologischer Bedeutung“ und „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“ festgelegt (Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg, LFB 2018). Die größten Einflüsse auf die Waldbestände hat deren Nutzung als Wirtschaftswald/Nutzwald. Allgemein erfolgt die Bewirtschaftung aller Waldflächen auf der Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) bzw. innerhalb von Schutzgebieten auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung, sofern hier Festlegungen für die Forstwirtschaft getroffen sind.

Innerhalb der Landeswaldflächen erfolgt die Bewirtschaftung darüber hinaus generell auf der Grundlage der Betriebsregelweisung zur Forsteinrichtung im Landeswald (LFB 2013), der Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ (MLUR 2004) sowie des sog. Bestandeszieltypenerlasses für die Wälder des Landes Brandenburg (MLUV 2006). Für die anderen Eigentumsarten besteht die Verpflichtung der Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien nicht. Im Privatwald hat der Landesforstbetrieb nur beratende Funktion. Die Entscheidung über Baumarten und die Bewirtschaftungsart liegt beim Eigentümer. Für die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) müssen die geltenden Richtlinien durch die Waldbesitzer beachtet werden.

### Jagd

Im FFH-Gebiet findet ausschließlich Verwaltungsjagd statt. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist in der örtlichen Hegegemeinschaft „Niederer Fläming Gruppe Notte“ organisiert. Im Gebiet findet zudem ein Verbisssmonitoring statt (OBERFÖRSTEREI KÖNIGS WUSTERHAUSEN, REVIERLEITUNG TEUPITZ, schriftl. Mitt. Juni 2018).

### Fischerei und Angelnutzung

Der Briesensee wird durch einen privaten Pächter nicht-gewerblich bewirtschaftet. Der Pachtvertrag endet im Jahr 2020. Nach Auskunft des Bewirtschafters wurden in den letzten Jahren keine Fanggeräte mehr eingesetzt, vorher gelegentlich Reusen. Einer Person wurde eine Angelerlaubnis erteilt. Die wichtigsten verwertbaren Fischarten waren bisher Schleie und Karpfen, aber auch Aal und Hecht sind relativ häufig vertreten. Ein Besatz fand in der Vergangenheit mit Hecht und Aal statt, in den letzten Jahren unterblieb dieser. Zum Auslauf des Pachtvertrages soll eine abschließende Zugnetzbefischung erfolgen.



Der Tornower See wird gewerblich durch den Fischereibetrieb Rangsdorf-Teupitz aus Rangsdorf bewirtschaftet. Nach Auskunft des Bewirtschafters erfolgt die Bewirtschaftung etwa zwei Mal im Jahr mit Stellnetzen. Außerdem werden im Jahr etwa ein Dutzend Angelkarten verkauft; die Nutzung durch Angler stellt wahrscheinlich die wesentliche Bewirtschaftungsart hinsichtlich der Fangmengen dar. Die ökonomisch wichtigste Fischart ist der Zander. Besetzt wird etwa alle 2 Jahre mit Aal. Als Besonderheit gilt ein großes Welsvorkommen. Ein bestehendes Problem ist das Zurücksetzen von Karpfen durch Angler („Catch & Release“) bekannt, dass nach den rechtlichen Vorgaben nicht gestattet ist.

**Tab. 5: Fischereiliche Bewirtschafter von Gewässern im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Gewässerbezeichnung	Eigentumsart	Fischereilicher Bewirtschafter
Briesensee bei Tornow	Privateigentum und Eigentum der Stadt Teupitz / Amt Schenkenländchen	Privat (Pachtvertrag bis 2020)
Tornower See	Eigentum des Landes Brandenburg	Fischereibetrieb Rangsdorf-Teupitz, Rangsdorf

### Tourismus

Entlang des Südufers des Tornower Sees führt ein 1,5 km langer und beschilderter Naturlehrpfad zu botanischen und geologischen Besonderheiten und liefert Informationen zum Tornower See, zur Tierwelt und Waldbewirtschaftung.<sup>3</sup> Der Lehrpfad wurde von der Teupitzer Ortsgruppe des NABU Dahmeland e.V. in Zusammenarbeit mit der Oberförsterei Hammer konzipiert und wird von der Einrichtung „Haus am See“ in Tornow betreut.

Am Südufer des Tornower Sees befindet sich eine offizielle Badestelle (siehe auch Übersichtskarte der NSG-VO). Im Jahr 2018 wurde durch den LFB ca. 15 Meter vom Ufer eine sogenannte „Schwimmende Insel“ für Badegäste errichtet.

### Sonstige Nutzungen

Im überwiegenden Teil des FFH-Gebietes besteht ein erhöhtes Risiko bei Erdarbeiten auf Kampfmittel aus der Zeit der Weltkriege und/oder aus der Zeit der militärischen Nutzung zu treffen (ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG 2010, siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Vor der Durchführung von Erdarbeiten in diesen Bereichen ist deshalb eine Kampfmittelberäumung notwendig.

<sup>3</sup> Siehe auch Faltblatt zum Naturlehrpfad am Tornower See unter: <https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/themen/routen-touren/naturlehrpfad-tornower-see/>

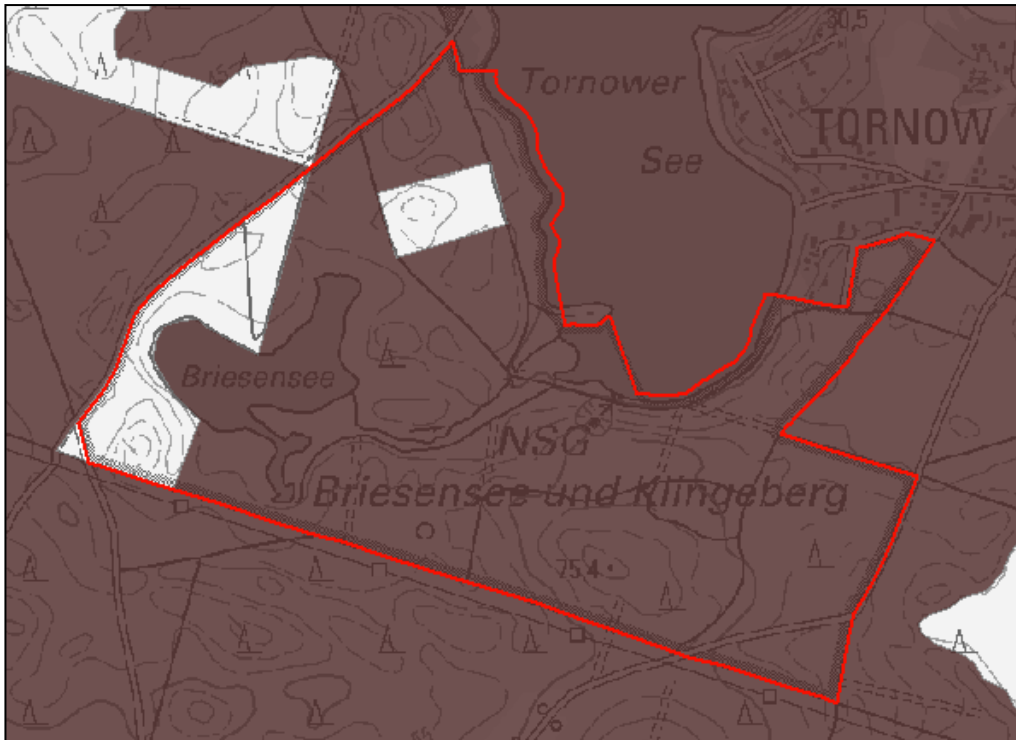


Abb. 8: Lage der Kampfmittelverdachtsflächen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ (Zentraldienst der Polizei Brandenburg 2018)

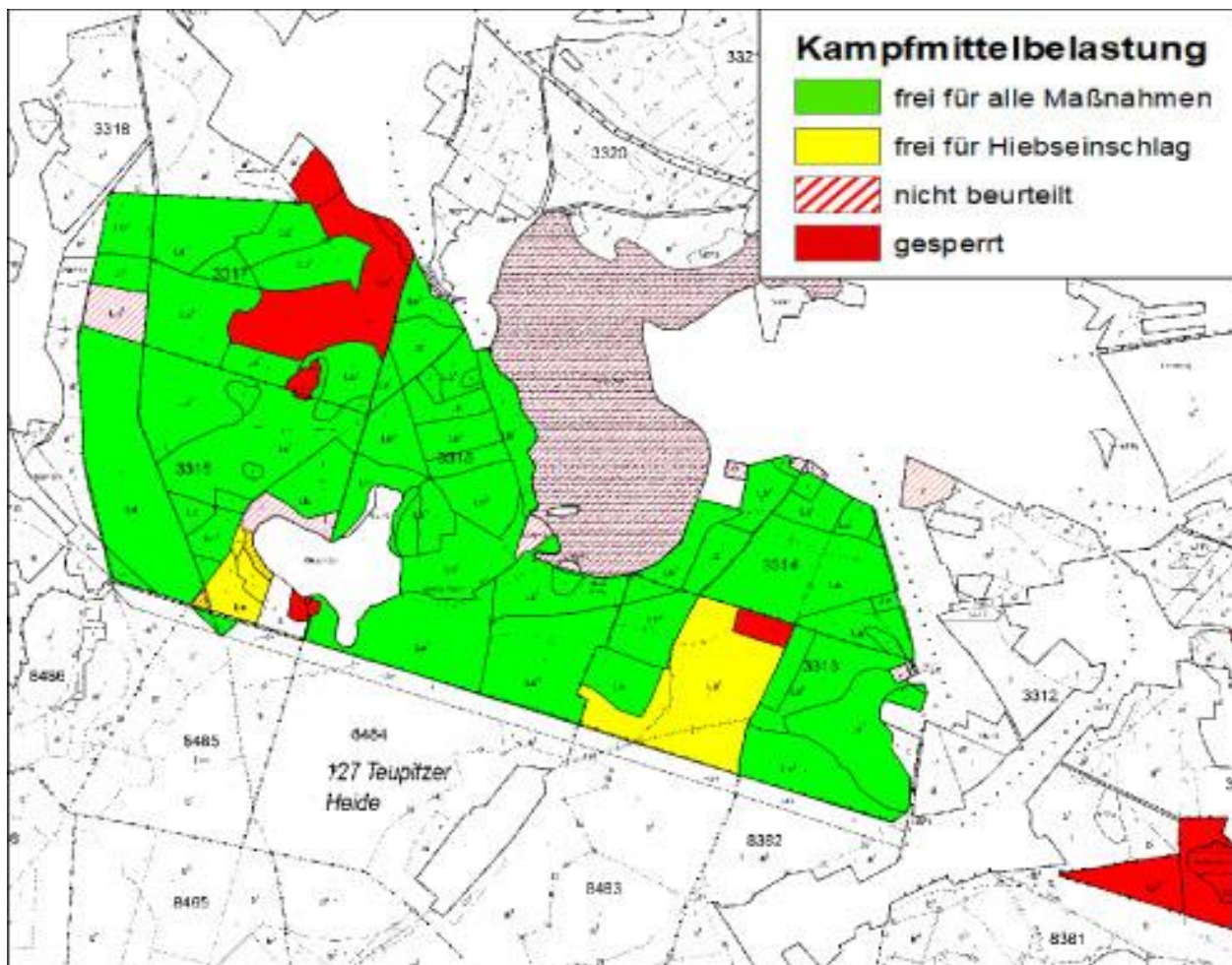


Abb. 9: Kampfmittelbelastung (LFB 2009/2010, schriftl. Mitteilung)

## 1.5. Eigentümerstruktur

Die Flächen des FFH-Gebietes sind überwiegend in Landeseigentum (89,2 % bzw. 71,3 ha). Ca. 8,5 ha (10,7 %) befinden sich in Privateigentum. Ein sehr geringer Anteil gehört anderen Eigentümern.

**Tab. 6: Flächenverteilung der Eigentumsarten im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Eigentümer	Fläche [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Land Brandenburg	71,3	89,2
Privateigentum	8,5	10,7
Andere Eigentümer	0,1	0,1
<b>Summe</b>	<b>79,9</b>	<b>100,0</b>

(Auswertung Daten: LfU auf Grundlage von LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand 2017)

## 1.6. Biotische Ausstattung

Für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ lag eine flächendeckende Biotoptypen-Kartierung vor, die im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Naturpark Dahme-Heideseen in den Jahren 1997-2003 durchgeführt wurde. Im Rahmen der Managementplanung erfolgte eine selektive Überprüfung der vorliegenden Kartierung. Es wurden alle LRT, LRT-Entwicklungsflächen, LRT-Verdachtsflächen und gesetzlich geschützten Biotope überprüft und ggf. aktualisiert. Für die Wald-LRT wurden Zusatzbögen (Waldbögen) erhoben.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*, Anhang II) wurden vorhandene Daten ausgewertet und hinsichtlich der brandenburgweiten Bewertung der Population, Habitatflächen, Lebensraumqualität und Gefährdung neu bewertet.

Darüber hinaus wurden die Angaben zum Vorkommen besonders geschützter, seltener oder gefährdeter Arten der Naturwacht sowie aus dem Forst-Fragebogen ausgewertet.

### 1.6.1. Überblick über die biotische Ausstattung

Den größten Anteil am FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ haben Forste (55,5 %) und Wälder (33,0 %). Standgewässer sind mit dem Briesensee und anteilig mit dem Tornower See (nur Süd- und Westufer) auf 10,8 % der Gebietsfläche vertreten. Kleinere Anteile von weniger als 1 % werden von einem Fließgewässer (Briesengraben), einem Quellbiotop (Klingespring), zwei Sauer-Zwischenmoorbiotopen sowie einer Feuchtwiese eingenommen.

Eine Übersicht über die Biotopausstattung und den Anteil gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützter Biotope im FFH-Gebiet gibt folgende Tabelle.

**Tab. 7: Übersicht Biotopausstattung im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Biotopklassen	Größe [ha]	Anteil am Gebiet [%]	gesetzlich geschützte Biotope [ha]	Anteil gesetzlich geschützter Biotope [%]
Fließgewässer	0,6 <sup>1)</sup>	0,8	0,6	0,8
Standgewässer	8,6	10,8	8,6	10,8
Moore und Sümpfe	0,1	0,1	0,1	0,1
Gras- und Staudenfluren	0,2	0,3	0,2	0,3
Wälder	8,6	10,8	8,6	10,8
Forste	62,3	77,9		
Biotope der Grün- und Freiflächen (in Siedlungen)	< 0,1	< 0,1		

<sup>1)</sup> Fließgewässerslänge: 547,4 m

### Gesetzlich geschützte Biotope

Besonders naturnah entwickelte und/oder seltene und sensible Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope umfasst im FFH-Gebiet mit 18,1 ha insgesamt 22,8 % der Gebietsfläche.

Im Südosten des Briesensees sowie im Mündungsbereich des Briesengrabens in den Tornower See finden sich geschützte Erlenbruchwälder. Die Bodenvegetation dieser typischen Niederungswälder wird von Sumpf-Seggen (*Carex acutiformis*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) und in Ufernähe auch Schilf (*Phragmites australis*) beherrscht. Am Hang im Süden des Tornower Sees erstreckt sich ein naturnaher Kiefern-Eichenmischwald. In dem höher gelegenen Bereich im Norden des Briesensees stocken neben naturfernen Kiefernforsten auch kleinflächig naturnahe, lichte Flechten-Kiefernwälder mit einem hohen Anteil an diversen Rentierflechten und Moosen. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen weiterhin die Gewässer- und Feuchtbiotope im Gebiet. Dazu gehört u.a. das Quellbiotop "Klingespring", das den Tornower See speist. Am Grund steiler Hügel fließt hier Wasser aus einem Hang in einen Quellkessel. Von dort fließt es durch ein kurzes Asbest-Rohr und weiter in den Tornower See. Botanische Besonderheiten sind am Klingespring vor allem das Sumpf-Vergissmeinnicht, Quellmoose, Bachbunze und die Brunnekresse. Die in der Region seltene Brunnekresse kennzeichnet hier eine Quelle, die als sehr naturnah und ursprünglich anzusehen ist.

### Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Zu den für Brandenburg und Deutschland naturschutzfachlich bedeutsamen Vorkommen von Pflanzen- oder Tierarten zählen Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Listen des Landes Brandenburg sowie weitere Arten mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburgs entsprechend der Anlagen der Projektauswahlkriterien „Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (MLUL 2017a). Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten besonders bedeutenden Arten wurden im FFH-Gebiet nachgewiesen.

Tab. 8: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“

Art	FFH-RL (Anhang)/ bzw. V-RL (Anhang I)	RL BB	Verantwortung	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (BBK-Ident)	Bemerkung
<b>Arten des Anhang II und/oder IV</b>						
<b>Tiere</b>						
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	II, IV	1	b	2016 <sup>1</sup> 2017 <sup>3</sup>	Briesensee	
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	II, IV	1	h	2002 <sup>1</sup> 2015 <sup>2</sup>	Briesengraben	SDB
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	IV	3	h	2015 <sup>1</sup> 2018 <sup>2</sup>	3847SO-0371 Waldbereich zwischen Briesen- und Tornower See	
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	IV	-	h	2015 <sup>1</sup>	Briesensee	NSG-VO
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	IV	-	h	2015 <sup>1</sup>	Briesensee	
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	IV	2	h	2017 <sup>2</sup>	Uferbereich Briesensee	
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	IV	3	h	2016, 2017 <sup>3</sup>	Briesensee	
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	II, IV	-	h	2015 <sup>1</sup>	Briesensee	
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	IV	3	h	2017 <sup>2</sup>	Uferbereich Tornower See (Verdacht)	NSG-VO
<b>Weitere wertgebende Arten</b>						
<b>Tiere</b>						
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	I	-	b	2018 <sup>2</sup> 2019	Briesensee	
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	I	-	b	2016 <sup>3</sup> 2017 <sup>2,3</sup>	Briesensee, Tornower See	
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	I	3	h	k.A.	k.A.	NSG-VO
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	I	-	b	k.A.	k.A.	NSG-VO
<b>Pflanzen</b>						
Doldiges Winterlieb ( <i>Chimaphila umbellata</i> )	-	2	-	2015	3847SO-0371, -0373, -1002	
Grünblütiges Wintergrün ( <i>Pyrola chlorantha</i> )	-	2	-	1997, 2016, 2019	3847SO-0388, -1002	Nachweis (NATURWACHT NP DAHMEHEI-DESEEN)
Kleines Wintergrün ( <i>Pyrola minor</i> )	-	3	-	2019	3847SO-1002	
Birngrün ( <i>Orthilia secunda</i> )	-	3	-	k.A.	3847SO-1002, -0381, -0379, -0369, -0368, -0373, -0371	

Art	FFH-RL (Anhang)/ bzw. V-RL (Anhang I)	RL BB	Verantwortung	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (BBK-Ident)	Bemerkung
Stengellose Kratzdistel ( <i>Cirsium acaulon</i> )	-	2	-	2015 2017	3847SO-0371, - 1002	
Rentierflechte ( <i>Cladonia rangiferina</i> )	-	2	-	2015	3847SO-0353	
Fichtenspargel ( <i>Hypopitys monotropa</i> )	-	2	-	2015	3847SO-1002	
Einblütiges Wintergrün ( <i>Moneses uniflora</i> )	-	2	-	2017	3847SO-1002	
Echte Brunnenkresse ( <i>Nasturtium officinale</i> )	-	1	-	2018	3847SO-0374	
Königsfarn ( <i>Osmunda regalis</i> )	-	2	-	2018	3847SO-0373	
Krebsschere ( <i>Stratiotes aloides</i> )	-	2	-	1998	3847SO-0384	
Moosauge ( <i>Moneses uniflora</i> )	-	2	-	k.A.	3847SO-1002	Nachweis (NATUR- WACHT NP DAHME- HEI- DESEEN)
<b>Rote Liste Brandenburg (RL BB):</b> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = keine Gefährdung <b>Verantwortung:</b> b = besondere Verantwortung Brandenburgs, h = besondere Verantwortung Brandenburgs und hoher Handlungsbedarf (MLUL 2017a) <b>Bemerkung:</b> SDB = aufgeführt im Standarddatenbogen						

Quellen der Roten Listen: Säugetiere: DOLCH et al. 1992, Vögel: RYSLAVI et al. 2008, Amphibien und Reptilien: SCHNEEWEIß et al. 2004, Libellen: MAUERSBERGER et al. 2017, Gefäßpflanzen: RISTOW et al. 2006

Quelle zum Vorkommen im Gebiet, soweit nicht anders angegeben: BBK-Daten (Stand 01/2019)

Weitere Quellen:

<sup>1</sup> NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN 2018

<sup>2</sup> Landesbetrieb Forst Brandenburg, Obf. Königs-Wusterhausen 2018 (Auswertung Forst-Fragebogen)

<sup>3</sup> Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Hammer 2018 (Auswertung Forst-Fragebogen)

Das FFH-Gebiet beherbergt ein großes Vorkommen der naturschutzfachlich sehr bedeutenden Wintergrünarten. Insbesondere an den Hanglagen südlich des Tornower Sees und ehemaligen Tongruben im Osten des FFH-Gebietes kommt neben den o.g. Einblütigem Wintergrün (*Moneses uniflora*), Doldigen Winterlieb (*Chimaphila umbellata*), Grünblütigen Wintergrün (*Pyrola chlorantha*), Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*), Birngrün (*Orthilia secunda*) das Nickende Birngrün (*Orthilia secunda*) vor. Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung sollten die Wintergrünarten in der weiteren Gebietsentwicklung über punktuelle Pflege- bzw. Auflichtungsmaßnahmen berücksichtigt und gefördert werden. Nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Bewirtschafter, sind notwendige Pflegeeinsätze der Naturwacht zum Erhalt der Wintergrünarten in den ehemaligen Tornower Tongruben auf den landeseigenen Waldflächen möglich (LANDESWALDOBERFÖRSTEREI HAMMER, schriftl. Mitt. am 08.01.2020).

## 1.6.2. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind natürliche und naturnahe Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen wurden. In den folgenden Kapiteln und in der Karte 2 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und weiterer wertgebender Biotope“ werden die im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“ vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt.

Die Biotope wurden bei der Kartierung nach BBK-Methodik in ihrer gesamten Größe erfasst. Infolge dessen können die kartierten Flächen über die FFH-Gebietsgrenzen hinausreichen. Auch Biotope, die nur teilweise im jeweiligen FFH-Gebiet liegen, werden vollständig auf der Karte 2 dargestellt.

Mit der Aufnahme der Gebiete in das Netz „Natura 2000“ besteht für das Land Brandenburg gemäß FFH-Richtlinie die Verpflichtung, die an die EU gemeldeten Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungsgrad zu erhalten oder zu entwickeln. In Einzelfällen wird auch die Wiederherstellbarkeit geprüft. Die Meldung der Lebensraumtypen erfolgte mit sogenannten Standarddatenbögen (SDB). Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“ wurde im Rahmen der Korrektur wissenschaftlicher Fehler angepasst (siehe Kap 1.7).

Bezüglich des Erhaltungsgrades (EHG) auf der Ebene der Erfassungseinheit wird unterschieden zwischen:

- A = hervorragend
- B = gut
- C = mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des EHG von LRT auf der Ebene der Erfassungseinheit sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

Die Bewertungsschemata für die Bestimmung des EHG von LRT sind im Internet veröffentlicht.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>

Die Kartierung der LRT-Flächen erfolgte im FFH-Gebiet im Kartierungszeitraum Juli bis August 2018.

Eine Übersicht über die Lebensraumtypen und Erhaltungsgrade im FFH-Gebiet gibt die Tab. 9. Die maßgeblichen Lebensraumtypen werden in den nachfolgenden Unterkapiteln detailliert beschrieben.

**Tab. 9: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Code	Bezeichnung des LRT	Angabe im SDB <sup>2</sup>			Ergebnis der Kartierung/Auswertung			
					LRT-Fläche 2018		aktueller EHG	maßgeblich. LRT <sup>3</sup>
		ha	%	EHG	ha <sup>1</sup>	Anzahl		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	8,6	10,8	C	8,6	2	C	X
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	0,4	0,5	B	0,4	1	B	X
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	-	-	0,1	1	B	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	-	-	-	0,4	1	B	
91D0*	Moorwälder (inkl. Subtyp: 91D1* Birken-Moorwald)	0,6	0,8	C	0,6	1	C	X
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	0,2	0,3	B	0,2	1	B	X
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder	-	-	-	0,3	1	B	
<b>Summe</b>		<b>9,8</b>	<b>12,4</b>		<b>10,6</b>	<b>8</b>		
<p>* gem. FFH-Richtlinie prioritärer LRT</p> <p><sup>1</sup> Flächengröße ergänzt durch rechnerisch ermittelte Flächengröße der Punktbiotope (Punktbiotop = 0,2 ha), Linienbiotope (Linienbiotop = Länge in m x 7,5 m) und Begleitbiotope (Begleitbiotop = prozentualer Flächenanteil am Hauptbiotop)</p> <p><sup>2</sup> Angabe unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler</p> <p><sup>3</sup> maßgeblich ist der LRT, der im SDB aufgeführt wird</p>								

#### 1.6.2.1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Der LRT umfasst natürliche eutrophe (mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche) Standgewässer (Seen, Weiher, Kleingewässer) und Teiche mit einer typischen Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation und oft ausgedehnten Röhrichten. Die Ufer weisen meist eine charakteristische Verlandungsserie auf, die vom Wasserkörper über Wasser- und Landröhrichte in Bruchwälder und andere Begleitbiotope übergeht (ZIMMERMANN 2014).

Dem LRT 3150 konnten die beiden Standgewässer „Briesensee“ und „Tornower See“ zugeordnet werden. Es gibt keine Entwicklungsflächen.

Der ca. 36 ha große Tornower See (Biotop-ID -0367, vgl. Zusatzkarte „Biotoptypen“ und Abb. 10) liegt mit seinem Süd- und Südwestufer anteilig im FFH-Gebiet (ca. 8 %). Es handelt sich um einen trüben, hocheutrophen Grundwassersee, der von mehreren Quellen im See sowie dem Klingspring, dem Briesengraben und dem Bullgraben gespeist wird. Der einzige Abfluss ist das Mühlenfließ im Nordwesten. Die Wasserfarbe des Sees ist grünlich. Die aquatische Vegetation ist spärlich ausgebildet. Die untere Makrophytengrenze befindet sich bei 1,2 m. An charakteristischen Pflanzenarten finden sich in geringer Deckung Mittleres Nixkraut (*Najas marina* subsp. *intermedia*) sowie Schwimmblattvegetation aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Weißer Seerose (*Nymphaea alba*).



Es treten größere Bestände fädiger Algen auf (Hypertrophierungszeiger). Nur ein kleiner Teil des Ufers ist von einem Schilfgürtel bestanden, der überwiegende Teil des Ufers wird durch Erlen beschattet. An den See grenzen mehrere Grundstücke mit Stegen, Seezugängen etc. an. Der hohe Nährstoffgehalt in den See ist als starke Beeinträchtigung zu werten.



**Abb. 10: Der Tornower See, Blick vom Südwestufer Richtung Norden (Foto: J. Bauer)**

Beim Briesensee (Biotop-ID -0384, vgl. Zusatzkarte Biotoptypen) handelt es sich ebenfalls um einen stark eutrophierten See. Er wird ausschließlich von Quellen gespeist und hat im Osten mit dem Briesengraben einen Abfluss. Die Wasserfarbe des Sees ist grünlich. Unterwasserpflanzen fehlen weitestgehend. Die untere Makrophytengrenze befindet sich bei 1,2 m. Vereinzelt findet sich Rauhes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) sowie stellenweise kleine Bestände von See- und Teichrose (*Nymphaea alba*, *Nuphar lutea*). Im Jahr 1998 wurde in der südlichen Bucht ein kleiner Bestand von Kriebsschere (*Stratiotes aloides*) erfasst. Die Art konnte 2018 nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der steilen Ufer und der Beschattung ist ein Röhrichtgürtel nur fragmentarisch ausgebildet. Am Ufer der südlichen Bucht ist ein Torfmoos-Schwingrasenmoor ausgebildet. Ansonsten ist der See von Wald (Kiefernforst) umgeben. Auch beim Briesensee bedeutet der hohe Nährstoffgehalt eine starke Beeinträchtigung. Der nährstoffreiche Zustand besteht seit mindestens 50 Jahren und ist auf die einstige Nutzung der Seefläche zur Gänsemast zurückzuführen (NATURPARKVERWALTUNG DAHME-HEIDEESEN, mündl. Mitt. 2019).

Die folgende Tabelle stellt die Erhaltungsgrade des LRT 3150 auf der Ebene einzelner Vorkommen dar.

**Tab. 10: Erhaltungsgrade des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche [ha]	Fläche [%]	Anzahl der Teilflächen				
			Flächenbiotope	Linienbiotope	Punktbiotope	Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A – hervorragend	-	-	0	0	0	0	0
B – gut	-	-	0	0	0	0	0
C – mittel-schlecht	8,6	10,8	2	0	0	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>8,6</b>	<b>10,8</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
3150	-	-	0	0	0	0	0

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Erhaltungsgrad der Einzelflächen.

**Tab. 11: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

ID	Fläche [ha]	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
DH18001-3847SO0367	2,7	B	C	C	C
DH18001-3847SO0384	5,9	B	C	C	C

Die beiden dem LRT 3150 angehörenden Seen weisen gut ausgeprägte Habitatstrukturen auf (B). Das lebensraumtypische Arteninventar ist bei beiden Seen nur in Teilen vorhanden (C). Der Stark eutrophierte Zustand bedeutet für beide Seen eine hohe Beeinträchtigung (C).

**Insgesamt ergibt sich damit für den LRT 3150 auf der Ebene des FFH-Gebietes ein mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (EHG: C)<sup>5</sup>.**

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Der EHG des LRT 3150 war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt<sup>6</sup> günstig und ist aktuell ungünstig. Die Verschlechterung ist darauf zurückzuführen, dass die Bewertung des EHG im Rahmen der Meldung auf unzureichender Grundlage oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte. Im Rahmen der Korrektur wissenschaftlicher Fehler wurde festgelegt, den EHG des LRT 3150 im SDB in „C“ zu ändern und die Flächengröße auf 8,6 ha zu vergrößern (genauere Abgrenzung) (vgl. Kap. 1.7). Um den LRT vom aktuell ungünstigen EHG in einen günstigen EHG zu überführen, sind Erhaltungsmaßnahmen auf 8,6 ha erforderlich.

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des LRT 3150 in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ (uf1) eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der Anteil des LRT 3150 in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 31 %. Brandenburg hat eine besondere Erhaltungsverantwortung für den LRT 3150. Es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Brandenburg (LFU 2016).

<sup>5</sup> Berechnung des EHG auf Gebietsebene: gewichtete Mittelwertberechnung unter Berücksichtigung der einzelnen Flächenanteile. 3-fache Gewichtung Flächenanteil der A-Bewertung, 2-fache Gewichtung Flächenanteil der B-Bewertung, 1-fache Gewichtung Flächenanteil C-Bewertung.

<sup>6</sup> Angaben im SDB zum Zeitpunkt der Beauftragung.

### 1.6.2.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260)

Der LRT umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation aufweisen. In Brandenburg zeichnen sie sich durch eine mäßige, seltener auch starke Strömung und meist sommerwarmes, seltener sommerkaltes Wasser aus (Zimmermann 2014).

Der LRT 3260 wird im FFH-Gebiet einzig durch den Briesengraben (Biotop-ID -0378, vgl. Karte 2 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen“) repräsentiert (Abb. 11). Das naturnahe Fließgewässer schlängelt sich vom Briesensee kommend durch Kiefernwald, teilweise tief eingeschnitten, zum Tornower See. Begleitet wird das Fließ von einem schmalen Gehölzsaum aus Erlen. Das Wasser ist klar. Aufgrund der Beschattung ist kaum Wasservegetation vorhanden. An lichtereren Stellen findet sich Berlen-Bachröhricht (*Berula erecta*). Die Gewässerstruktur entspricht weitgehend dem potenziell natürlichen Zustand. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.



Abb. 11: Briesengraben, Blick vom Südwestufer des Tornower Sees Richtung Südwesten (Foto: J. Bauer)

Die folgende Tabelle stellt die Erhaltungsgrade des LRT 3260 auf der Ebene einzelner Vorkommen dar.

**Tab. 12: Erhaltungsgrade des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche [ha]	Fläche [%]	Anzahl der Teilflächen				
			Flächenbiotope	Linienbiotope	Punktbiotope	Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A – hervorragend	-	-	0	0	0	0	0
B – gut	0,4	0,5	0	1	0	0	1
C – mittel-schlecht	-	-	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
3260	-	-	0	0	0	0	0

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Erhaltungsgrad des Biotops.

**Tab. 13: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

ID	Fläche [ha]	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
DH18001-3847SO0378	0,4	B	C	A	B

Die Habitatstrukturen sind beim Briesengraben gut ausgeprägt (B). Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden (C). Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden (A).

**Insgesamt ergibt sich damit für den LRT 3260 auf der Ebene des FFH-Gebietes ein guter Erhaltungsgrad (EHG: B).**

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Der EHG des LRT 3260 war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt günstig und ist nach wie vor günstig. Um den günstigen EHG des LRT im FFH-Gebiet zu erhalten, sind bei diesem nicht pflegeabhängigen LRT keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des LRT 3260 in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ (uf1) eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der Anteil des LRT 3260 in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 17 %. Brandenburg hat eine besondere Erhaltungsverantwortung für den LRT 3260. Es besteht daher ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Brandenburg (LFU 2016).

### 1.6.2.3. Moorwälder (LRT 91D0\*)

Zum prioritären LRT gehören Laub- und Nadelwälder/-gehölze nährstoff- und meist basenarmer, i.d.R. saurer Moorstandorte mit hohem Grundwasserstand auf leicht bis mäßig zersetztem, feucht-nassem Torfsubstrat. Die sauersten und nährstoffärmsten Standorte auf Mooren werden dabei von einer Moorform der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) besiedelt. Bei länger anhaltenden, sehr hohen Moorwasserständen mit phasenhaften Überstauungen sterben viele Moorkiefern ab, während in trockenen Phasen auf Bulten neue keimen können. Weniger extreme Moorstandorte werden bei fortschreitender Mooralterung häufig von Birken (*Betula pubescens*, *B. pendula*) besiedelt. Auch Erlen-Moorwälder (*Alnus glutinosa*) auf Volltorf-Standorten mit vorherrschenden Torfmoosen und anderen Moosarten nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Moorstandorte gehören zum LRT (ZIMMERMANN 2014).

Der LRT 91D0\* wird im FFH-Gebiet nur durch einen Bestand südlich des Briesensees vertreten (Biotop-ID -0391, vgl. Karte 2 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen“). Dabei handelt es sich um einen jungen Birken-Moorwald im Verlandungsbereich des Sees.

Die Habitatstruktur ist folglich (noch) nur mittel- bis schlecht (C) ausgeprägt (keine Kleinstrukturen, keine Biotop- und Altbäume, wenig Totholz). Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden (C). Neben viel Birkenaufwuchs (*Betula pendula*, *B. pubescens*) kommt im Unterwuchs v.a. vermehrt Faulbaum (*Frangula alnus*) vor. Als einzige LRT-kennzeichnende Art tritt Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*) auf. An weiteren charakteristischen Pflanzenarten finden sich Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*). Die verstärkte Entwicklung von Faulbaum im Bestand ist als mittlere Beeinträchtigung zu werten (B).

Die folgende Tabelle stellt die Erhaltungsgrade des LRT 91D0\* auf der Ebene einzelner Vorkommen dar.

**Tab. 14: Erhaltungsgrade des LRT 91D0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche [ha]	Fläche [%]	Anzahl der Teilflächen				Anzahl gesamt
			Flächenbiotope	Linienbiotope	Punktbiotope	Begleitbiotope	
A – hervorragend	-	-	0	0	0	0	0
B – gut	-	-	0	0	0	0	0
C – mittel-schlecht	0,6	0,8	1	0	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0,6</b>	<b>0,8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
91D0*	-	-	0	0	0	0	0

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Erhaltungsgrad der Einzelfläche.

**Tab. 15: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91D0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

ID	Fläche [ha]	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
DH18001-3847SO0391	0,6	C	C	B	C

Die Habitatstrukturen des LRT 91D0\* sind mittel bis schlecht ausgeprägt (C). Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden (C). Es wurde eine mittlere Beeinträchtigung festgestellt (B).

**Insgesamt ergibt sich damit für den LRT 91D0\* auf der Ebene des FFH-Gebietes ein mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (EHG: C).**

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Der EHG des LRT 91D0\* war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt<sup>7</sup> günstig und ist aktuell ungünstig. Die Verschlechterung ist darauf zurückzuführen, dass die Bewertung des EHG im Rahmen der Meldung auf unzureichender Grundlage oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte. Im Rahmen der Korrektur wissenschaftlicher Fehler wurde festgelegt, den EHG des LRT 91D0\* im SDB in „C“ zu ändern und die Flächengröße von 10,0 ha auf 0,6 ha (entspricht der 2018 nachgewiesenen Flächengröße) zu verkleinern (vgl. Kap. 1.7). Um den LRT vom aktuell ungünstigen EHG in einen günstigen EHG zu überführen, sind Erhaltungsmaßnahmen auf 0,6 ha erforderlich.

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des LRT 91D0\* in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ (uf1) eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der Anteil des LRT 91D0\* in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 11 %. Brandenburg hat keine besondere Erhaltungsverantwortung für den LRT 91D0\*. Es besteht auch kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Brandenburg (LFU 2016).

<sup>7</sup> Angaben im SDB zum Zeitpunkt der Beauftragung.

**1.6.2.4. Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*)**

Der LRT umfasst sehr unterschiedliche Bestände von Fließgewässer begleitenden Wäldern mit dominierender Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*), durch Quellwasser beeinflusste Wälder in Tälern oder an Hängen und Hangfüßen von Moränen sowie Weichholzaunen mit dominierenden Weidenarten an Flussufern. Charakteristisch ist eine mehr oder weniger regelmäßige Überflutung (ZIMMERMANN 2014).

Der LRT 91E0\* ist im FFH-Gebiet als Erlen-Gehölzsaum um das Quellbiotop Klingspring (Biotop-ID -0374, vgl. Karte 2) natürlicherweise ausgebildet. Das Biotop weist eine gut ausgeprägte Habitatstruktur auf (B). Das lebensraumtypische Arteninventar ist in Teilen vorhanden (C). Die LRT-kennzeichnenden Pflanzenarten Winkel-Segge (*Carex remota*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) zeigen den quelligen Standort an. An charakteristischen Pflanzenarten finden sich weiterhin Berle (*Berula erecta*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Wald-Sauerklee (*Ocalis acetosella*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*). Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden (A).

Für den bachbegleitenden Erlensaum entlang des Briesengrabens (Biotop-ID -0378) sowie den Erlenbruch im Mündungsbereich des Briesengrabens in den Tornower See (Biotop-ID -0377, vgl. Karte 2) besteht Potenzial für die Entwicklung des LRT 91E0\*.

Die folgende Tabelle stellt die Erhaltungsgrade des LRT 91E0\* auf der Ebene einzelner Vorkommen dar.

**Tab. 16: Erhaltungsgrade des LRT 91E0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche [ha]	Fläche [%]	Anzahl der Teilflächen				
			Flächenbiotope	Linienbiotope	Punktbiotope	Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A – hervorragend	-	-	0	0	0	0	0
B – gut	0,2	0,3	0	0	0	1	1
C – mittel-schlecht	-	-	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
91E0*	0,9	1,1	1	0	0	1	2

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Erhaltungsgrad der Einzelfläche.

**Tab. 17: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

ID	Fläche [ha]	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
DH18001-3847SO0374	0,2	B	C	A	B

Die Habitatstrukturen des LRT 91E0\* sind gut ausgeprägt (B). Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden (C). Es wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt (A).

**Insgesamt ergibt sich damit für den LRT 91E0\* auf der Ebene des FFH-Gebietes ein guter Erhaltungsgrad (EHG: B).**

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Beim LRT 91E0\* handelt es sich um eine nicht nutzungsabhängige Schlusswaldgesellschaft. Der EHG des LRT war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt günstig und ist nach wie vor günstig. Im Rahmen der Korrektur wissenschaftlicher Fehler wurde festgelegt, die Flächengröße des LRT 91E0\* im SDB von 5,0 ha auf 0,2 ha (entspricht der 2018 nachgewiesenen Flächengröße) zu verkleinern (vgl. Kap. 1.7). Potential zu Entwicklung des LRT besteht auf zwei Flächen mit

eine Gesamtfläche von 0,9 ha. Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit auf dieser Fläche verschlechtern könnte, sind Erhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich.

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des LRT 91E0\* in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ (uf1) eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der Anteil des LRT 91E0\* in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 8 %. Brandenburg hat keine besondere Erhaltungsverantwortung für den LRT 91E0\*. Es besteht auch kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Brandenburg (LFU 2016).

### 1.6.3. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Mit der Aufnahme des Gebietes in das Netz „Natura 2000“ besteht für das Land Brandenburg die Verpflichtung (gemäß FFH-RL), die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten oder zu diesem zu entwickeln.

Bezüglich des Erhaltungsgrades auf der Ebene der Erfassungseinheit wird unterschieden zwischen:

- A = hervorragend
- B = gut
- C = mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrades von Arten auf der Ebene der Erfassungseinheit sind:

- Habitatqualität
- Zustand der Population
- Beeinträchtigungen

Im SDB ist der Fischotter (*Lutra lutra*) als einzige Anhang II-Art der FFH-Richtlinie aufgeführt.

**Tab. 18: Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“**

Art	Angabe im SDB <sup>2</sup>		Ergebnis der Kartierung/Auswertung		
	Populationsgröße <sup>1</sup>	EHG	aktueller Nachweis	Habitatfläche im FFH-Gebiet 2018 [ha]	maßgeblich. Art <sup>3</sup>
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	p	B	2002 <sup>4</sup>	12,3	X
<sup>1</sup> p = vorhanden (ohne Einschätzung, present) <sup>2</sup> Angabe unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler <sup>3</sup> maßgeblich ist die Art, welche im SDB aufgeführt wird <sup>4</sup> Jahr des Nachweises (Naturwacht NP Dahme-Heideseen)					

Im Folgenden wird die für die FFH-Managementplanung maßgebliche Art beschrieben. Der Inhalt des folgenden Unterkapitels wird auf der Karte 3 „Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie“ kartografisch dargestellt.

### 1.6.3.1. Fischotter (*Lutra lutra*)

#### Biologie / Habitatansprüche:

Der Fischotter gehört zur Familie der Marderartigen (*Mustelidae*). Er ist an Gewässer gebunden und ein sehr gewandter Schwimmer und Taucher. Seine Hauptaktivitätszeit liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Als Lebensraum dienen dem Fischotter wasserbeeinflusste Landschaften wie Seen, Flüsse oder Bruchflächen. Die Art gräbt selten einen richtigen Bau, sondern nutzt als Unterschlupf meist Uferunterspülungen, Wurzeln alter Bäume, dichtes Gebüsch oder Baue anderer Tiere, wie Biber (*Castor fiber*), Dachs (*Meles meles*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) und Bisamratte (*Ondatra zibethicus*). Der Fischotter ist ein Störberjäger und sucht Uferbereiche nach Beute ab. Dabei frisst er als fleischfressender Generalist das gesamte ihm dargebotene Nahrungsspektrum von Fischen, Krebsen und Amphibien, über Vögel und Säugetiere bis hin zu Mollusken und Insekten. Entsprechend spielen der Struktureichtum und damit der Artenreichtum der Uferbereiche eine entscheidende Rolle. Der Fischotter ist sehr mobil und beansprucht große Reviere von mehreren Quadratkilometern Größe. Die Art ist anpassungsfähig und nutzt auch stärker vom Menschen beeinflusste Bereiche. (PETERSEN et al. 2004, MUNR 1999)

#### Erfassungsmethodik / Datenlage:

Die Bearbeitung umfasste eine reine Datenrecherche. Hierzu wurden Daten der Naturwacht ausgewertet (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN 2014, 2015 & 2018). Es lagen digitale Geodaten zu Kontrollpunkten, Fischotternachweisen sowie zu Totfunden von Fischottern vor. Desweiteren sollten in die Auswertung indirekte Nachweise des Fischotters, so solche im Rahmen der Biotopkartierung gewonnen wurden, berücksichtigt werden. Für die Bewertung wurden weiterhin Angaben aus der aktuellen BBK (Stand 01/2019) genutzt.

#### Status im Gebiet:

Kontrollpunkte des Fischottermonitorings liegen nicht innerhalb des FFH-Gebiets. Die Art wurde im Jahr 2002 im Gebiet nachgewiesen (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN 2018). Am Kontrollpunkt N-33-136-C-a/3 im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet „Mühlenfließ-Sägebach“ liegt ein Nachweis der Art vor. Im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“ sind geeignete Habitatflächen für den Fischotter vorhanden. Da diese über das Gewässernetz mit dem nördlich angrenzenden, vom Fischotter besiedelten FFH-Gebiet „Mühlenfließ-Sägebach“ und dem Bullgraben verbunden sind, ist auch eine Besiedelung vom Tornower See und Briesensee als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die (potenzielle) Habitatfläche erstreckt sich im Umkehrschluss auch nach Norden bzw. Nordwesten über das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“ hinaus.

#### Einschätzung des Erhaltungsgrades:

Der Erhaltungszustand des Vorkommens wurde insgesamt als gut bewertet (B).

**Tab. 19: Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“**

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche [ha]	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet [%]
A – hervorragend	-	0	0
B – gut	1	12,3	15,4
C – mittel-schlecht	-	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>12,3</b>	<b>15,4</b>



**Tab. 20: Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ auf der Ebene einzelner Vorkommen**

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Lutrlutr236001
<b>Zustand der Population</b>	nicht bewertet
Zustand der Population nach IUCN	A
<b>Habitatqualität (Habitatstrukturen)</b>	<b>B</b>
Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland	B
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>B</b>
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	A
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke	A
Reusenfischerei	B
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>B</b>
Habitatgröße in ha	12,3

Population: Aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters ist die Bewertung der Population auf Grundlage der FFH-Gebiete nicht sinnvoll, da diese hierfür zu klein sind. Als Bezugsraum sollten daher bei großflächiger Verbreitung die Bundesländer bzw. innerhalb dieser mindestens die Wassereinzugsgebiete bei nur kleinflächigen Ottervorkommen gewählt werden (SCHNITTER et al. 2006). Für das Land Brandenburg wird der Erhaltungszustand des Fischotters als „günstig“ (fv) angegeben (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Bei der Gesamtbewertung des EHG für die Art wird die Population daher mit der gesamtbrandenburgischen Bewertung versehen, hier also der Faktor Population mit dem brandenburgweiten „A“ bewertet.

Habitatqualität: Die für die Einschätzung der Habitatqualität notwendigen Ergebnisse der ökologischen Zustandsbewertung aus dem aktuellsten Monitoring zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegen für die Gewässer nicht vor. Es wurde stattdessen die Gewässerstruktur und die aktuelle Einschätzung nach BBK herangezogen. Demnach handelt es sich beim Briesensee und beim Tornower See um stark eutrophe Seen mit Tauchfluren. Das Verbindungsgewässer zwischen Briesensee und Tornower See wurde als naturnaher, beschatteter Bach erfasst. Die Einstufung der Habitatqualität der Seen wäre als mittel (bis schlecht (C) zu bewerten. Da die Art jedoch nicht nur auf natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete angewiesen ist, sondern sich hinsichtlich der Habitatnutzung wesentlich anpassungsfähiger zeigt, ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems eine existenzielle Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Da dies auf das FFH-Gebiet zutrifft, kann von einer guten Habitatqualität (B) ausgegangen werden.

Beeinträchtigungen: Es sind keine Totfunde von Fischottern im Gebiet oder im Umfeld bekannt und es bestehen keine relevanten Gewässerquerungen im Gebiet. Angaben zur Reusenfischerei lagen nicht vor. Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ § 5 Abs. (1) Nr. 4 sind „Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten [...], dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist“. Demnach ist hinsichtlich dieses Kriteriums von einer unerheblichen Beeinträchtigung (Reusenanlagen zumindest teilweise mit Otterschutz) auszugehen (B). Mögliche Beeinträchtigungen können daher insgesamt als mittel (B) bewertet werden.

Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen: Gefährdungsursachen für den Fischotter gehen nur vom im Gebiet möglicherweise praktizierter Reusenfischerei ohne Otterschutz aus.

#### Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für die Erhaltung:

Der Schwerpunkt der Verbreitung des Fischotters liegt in den Bundesländern Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie in Teilen von Niedersachsen, Thüringen und Bayern. In Brandenburg ist der Fischotter flächendeckend verbreitet (BFN 2013). Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Fischotters bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 25 %. Für das

Land Brandenburg wird der Erhaltungszustand des Fischotters als „günstig“ (fv) angegeben (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). In der kontinentalen Region ist der Erhaltungszustand der Art hingegen als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (BfN 2013). Aufgrund des hohen Anteils des Artvorkommens und des günstigen Erhaltungszustands in Brandenburg gegenüber dem ungünstig-unzureichend Erhaltungszustand in der kontinentalen Region, trägt Brandenburg eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Fischotters. Es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf für das Land Brandenburg zur Verbesserung des auf der Ebene der kontinentalen Region ungünstigen Erhaltungszustandes der Art.

Da über das Vorkommen der Art im Gebiet nur wenig bekannt ist, kann eine Bedeutung nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich eignet sich das Gebiet als Habitat und Trittstein im Biotopverbund mit dem FFH-Gebiet „Mühlenfließ-Sägebach“ für die Art.

#### Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs:

Der Erhaltungsgrad der Art wird aufgrund der Ergebnisse der Datenrecherche als gut (B) eingestuft. Handlungsbedarf bestünde für den Fischotter in Bezug auf die Habitatqualität, insbesondere beim ökologischen Zustand der Gewässer Briesensee und Tornower See. Dieser kann und sollte durch Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in den guten ökologischen Zustand überführt werden. Dies würde zugleich einer Vielzahl von anderen Arten zu Gute kommen. Im Zuge der Managementplanung für die maßgeblichen LRT in dem FFH-Gebiet werden Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*) geplant (siehe Kapitel 2.2.1.141). Die Umsetzung der Maßnahmen würde sich ebenfalls positiv auf die Fischotterpopulation auswirken.

#### **1.6.4. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz. Für die genannten Tierarten ist es verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art,
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für diese Arten ist zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV FFH-RL erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig im Verbreitungsgebiet.

Die Arten des Anhangs IV werden im Rahmen der Managementplanung nicht erfasst und bewertet, sofern sie nicht zusätzlich in Anhang II gelistet sind. Es wurden vorhandene Informationen ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL Arten des Anhangs IV beeinträchtigt werden.

In der folgenden Tabelle werden alle im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tab. 21: Vorkommen von Arten des Anhangs IV im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“

Art	Vorkommen im Gebiet	Bemerkung
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Briesensee	Nachweis 2016 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN); 2017 (LFB): Fraßspuren
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Briesengraben	Nachweis 2002 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN); 2015 (LFB): Sichtbeobachtung
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	3847SO-0371; Waldbereich zwischen Briesen- und Tornower See	Nachweis 2015 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN); 2018 (LFB): Mehrfachbeobachtung
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Briesensee	Nachweis 2015 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN)
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Briesensee	Nachweis 2015 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN)
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Uferbereich Briesensee	Nachweis 2017 (LFB): Zufallsbeobachtung
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	Briesensee	Nachweis 2016-2017 (LFB): Sichtbeobachtungen; gem. NP-Verwaltung Vorkommen genauer zu überprüfen
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	Briesensee	Nachweis 2015 (NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN)
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	Uferbereich Tornower See	2017 (LFB): Verdacht

### 1.6.5. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ befindet sich in keinem Vogelschutzgebiet und im Standarddatenbogen werden keine Vogelarten gesondert aufgeführt.

Die im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden in Tab. 8 (Kap. 1.6.1) dargestellt. Es handelt sich um Arten, die störungsarme Wälder mit Altbaumbestand bevorzugen (Schwarzspecht) sowie um an Gewässer gebundene Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Eisvogel). Mögliche Zielkonflikte der in Kap. 2 geplanten Maßnahmen mit dem Vorkommen der Vogelarten sind zu prüfen (siehe Kap. 2.5). Eine darüber hinaus gehende Betrachtung der Vogelarten ist im Rahmen der FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ nicht vorgesehen.

## 1.7. Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabs-anpassung der Gebietsgrenze

### Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB)

Nach Auswertung der vorhandenen und der neu erhobenen Kartierungsdaten wurden wissenschaftliche Fehler im SDB korrigiert. Die Festlegung zur Korrektur wissenschaftlicher Fehler trifft das LfU in Abstimmung mit dem MLUL. Damit werden die **maßgeblichen** LRT und Arten für das FFH-Gebiet festgelegt.

Die folgenden Tabellen stellen die Ergebnisse der Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen und Arten dar.

**Tab. 22: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) für das FFH-Gebiet „Briesensee-Klingeberg“**

Standarddatenbogen (SDB) Datum: Oktober 2006				Festlegung zum SDB (LfU) Datum: Juni 2019			
LRT-Code	Fläche in ha	EHG (A,B,C)	Repräsentativität <sup>1</sup> (A,B,C,D)	LRT-Code	Fläche in ha	EHG (A,B,C)	Bemerkung
3150	7,0	B	C	3150	8,6	C	Korrektur der Flächengröße und des Erhaltungsgrades
3260	1,0	B	C	3260	0,4	B	Korrektur der Flächengröße
91D0*	10,0	B	C	91D0*	0,6	C	Korrektur der Flächengröße und des Erhaltungsgrades
91E0*	5,0	B	C	91E0*	0,2	B	Korrektur der Flächengröße und des Erhaltungsgrades

<sup>1</sup> Repräsentativität: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant, D = nicht signifikant

Für den Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ (LRT 3150) wurde eine Anpassung der Flächengröße sowie des Erhaltungsgrads vorgenommen. Nach der aktuellen Kartierung zählen zu den 8,6 ha LRT der gesamte Briesensee und anteilig der Tornower See. Beide Seen weisen nach der aktuellen Kartierung einen mittleren-schlechten Erhaltungsgrad auf.

Für den Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ wurde eine Änderung der Flächengröße vorgenommen. Der Lebensraumtyp wird nur durch den 533 m langen (0,4 ha) Briesengraben dargestellt. Weitere Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Der LRT 91D0\* „Moorwälder“ wurde bei der aktuellen Kartierung nur einem Begleitbiotop zugewiesen. Im FFH-Gebiet kommen viele Erlenbruchwälder nährstoffreicher (eutropher) Ausprägung vor. Vermutlich wurden feuchte Wälder mit einem Übergang eines mittleren Nährstoffzustands (mesotrophen) bei der Gebietsmeldung als 91D0\* interpretiert. Der wissenschaftliche Fehler wurde korrigiert, die Flächengröße und der Erhaltungsgrad wurden angepasst.

Für den LRT 91E0\* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa*“ wurde die Flächengröße sowie der Erhaltungsgrad nach Korrektur des wissenschaftlichen Fehlers angepasst. In der Altkartierung wurden die Erlenbruchwälder großflächig dem LRT 91E0\* zugeordnet, obwohl sie keiner Auendynamik unterliegen und keinen Durchströmungscharakter aufweisen. Der wissenschaftliche Fehler wurde korrigiert, die Flächengröße und der Erhaltungsgrad wurden angepasst.

**Tab. 23: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) für das FFH-Gebiet „Briesensee-Klingeberg“**

Code	Standarddatenbogen (SDB) Datum: Oktober 2006		Festlegung zum SDB (LfU) Datum: Juni 2019		
	Anzahl / Größen- klasse <sup>1</sup>	EHG (A,B,C)	Anzahl / Größen- klasse <sup>1</sup>	EHG (A,B,C)	Bemerkung
LUTRLUTR (Fischotter)	p	C	p	B	Korrektur des Erhaltungsgrades

<sup>1</sup> p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)

### Anpassung FFH-Gebietsgrenze

Maßstabsanpassung und inhaltliche Grenzkorrektur (Korrektur wissenschaftlicher Fehler): Eine korrigierte und angepasste FFH-Gebietsgrenze wurde bei Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt. Es wurden keine weiteren Vorschläge zur Grenzanpassung unterbreitet. Die Gebietsgröße nach der Korrektur der FFH-Gebietsgrenze beträgt 80 ha.

## 1.8. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 ist für die Prioritätensetzung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung von Bedeutung.

Die Bedeutung eines LRT oder einer Art für das europäische Netz Natura 2000 ist nach LfU (2016) am höchsten, wenn:

- ein hervorragender Erhaltungsgrad (EHG) des LRT / der Art auf Gebietsebene gegeben ist,
- es sich um einen prioritären LRT / prioritäre Art handelt,
- der LRT / die Art sich innerhalb eines Schwerpunktraumes für die Maßnahmenumsetzung befindet,
- für den LRT / die Art ein deutschlandweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL (BfN 2013a, 2019) gegeben ist.

In den folgenden Tabellen ist die Bedeutung der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ für das europäische Netz Natura 2000 dargestellt.

**Tab. 24: Bedeutung der im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ vorkommenden LRT/Arten für das europäische Netz Natura 2000**

LRT/ Art	Priorität <sup>1</sup>	EHG <sup>2</sup>	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in der EU (grün, gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in der EU (grün, gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) <sup>4</sup>
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>		C	-	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		B	-	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend
91D0* - Moorzäune	X	C	-	ungünstig-schlecht	ungünstig-unzureichend
91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	X	B	-	ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )		B	-	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend

<sup>1</sup> prioritärer LRT nach FFH-Richtlinie  
<sup>2</sup> EHG = Erhaltungsgrad auf Gebietsebene: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht  
 grün: günstig, gelb: ungünstig-unzureichend, rot: ungünstig-schlecht, grau: unbekannt  
<sup>3</sup> Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL (BFN 2013)  
<sup>4</sup> Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL (BFN 2019)

Für den prioritären LRT „Auenwälder“ (91E0\*) im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ lässt sich eine mittlere Bedeutung für das Netz Natura 2000 ableiten. Der LRT ist innerhalb der kontinentalen Region Deutschlands in einem ungünstigen Erhaltungszustand (ungünstig-schlecht), jedoch innerhalb des FFH-Gebietes mit einem guten Erhaltungsgrad (B) vorhanden. Allerdings befindet sich das FFH-Gebiet nicht in einem Schwerpunktraum für die Maßnahmenumsetzung für den LRT.

Die übrigen LRT und Arten im Gebiet haben auf Grund ihres EHG, ihrer fehlenden Einstufung als prioritär und ihrer Lage außerhalb von einem für den LRT relevanten Schwerpunktraum nur eine geringe Bedeutung für das Netz Natura 2000.

## 2. Ziele und Maßnahmen

Auf Grundlage der biotischen Ausstattung (vgl. Kap. 1.6) werden im folgenden Kap. 2.1 die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen dargestellt, die auf übergeordneter Ebene für das FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ relevant ist. Darüber hinaus werden Ziele und Maßnahmen für die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten (siehe Kap. 2.2 und 2.3) und, sofern vorhanden, für die besonders bedeutenden Arten (siehe Kap. 2.4) im Text erläutert und gebietspezifisch konkretisiert. Die kartografische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in Karte 4 „Maßnahmen“ (siehe Kartenanhang). In den Kapiteln 2.5 und 2.6 werden naturschutzfachliche Zielkonflikte und die Ergebnisse der erfolgten Maßnahmenabstimmungen dargestellt.

In Kapitel 3 wird ausschließlich die Umsetzung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach zeitlichen Prioritäten gegliedert und in Tab. 32 (S. 51) dargestellt. Die in den Tabellen angegebene Planungs-ID/ P-Ident entspricht der in Karte 4 aufgeführten Nr. der Maßnahmenfläche.

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden *Erhaltungsziele* und *Erhaltungsmaßnahmen* sowie *Entwicklungsziele* und *Entwicklungsmaßnahmen* unterschieden. Es gelten folgende Definitionen:

Erhaltungsziele: Erhaltungsziele sind in den Begriffsbestimmungen von § 7 Abs. 1 Nr. 9 des BNatSchG wie folgt definiert: „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“ Die für die jeweiligen FFH-Gebiete relevanten Erhaltungsziele sind abschließend in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen sowie den Erhaltungszielverordnungen des Landes Brandenburg festgesetzt. Im Rahmen der Managementplanung werden die Erhaltungsziele räumlich und inhaltlich untersetzt.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltungsmaßnahmen dienen der Erreichung von Erhaltungszielen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL. Das können rechtliche Regelungen (z.B. Wegegebot, Verbot bestimmter Nutzungsformen), notwendige Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen bei kulturabhängigen LRT oder Habitaten (z.B. Mahd, Beweidung) oder investive Naturschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades oder zur Wiederherstellung eines LRT oder eines Habitats einer Art sein. Erhaltungsmaßnahmen für Arten sind auch vorzuschlagen, wenn der Erhaltungsgrad einer Population zwar gut ist, diese aber eine "Sicherheitsreserve" zum Ausgleich von Populationschwankungen benötigt. Für das Land Brandenburg handelt es sich bei Erhaltungsmaßnahmen um Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der Meldung (Angaben im Standarddatenbogen).

Entwicklungsziele: Entwicklungsziele dienen der Kohärenzsicherung nach Artikel 3 (3) i.V.m. Art. 10 der FFH-RL. Sie können ebenfalls für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach Art. 6 (4) der FFH-RL herangezogen werden. Sie gehen entweder hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets über die Erhaltungsziele hinaus und können sich daher auch auf die gleichen Schutzobjekte beziehen. Aus ihnen ergeben sich keine rechtlichen Verpflichtungen. Beispiele hierfür sind: Ziele für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, die dazu dienen, einen hervorragenden Erhaltungsgrad zu erreichen oder Ziele zur Entwicklung von Flächen mit Entwicklungspotential für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Entwicklungsmaßnahmen: Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen. Sie werden zum Beispiel zur Entwicklung von Biotopen oder Habitaten eingesetzt, die zur Zeit keinen FFH-Lebensraumtyp oder Habitat einer FFH-Art darstellen, aber als Entwicklungsflächen kartiert wurden und relativ gut entwickelbar sind oder zur Verbesserung von Teilflächen mit bisher „ungünstigem“ Erhaltungsgrad (die den Gesamterhaltungsgrad im FFH-Gebiet nicht negativ beeinflussen) oder zur Ansiedlung von Arten.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist.

## 2.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Flächenübergreifende Ziele und Maßnahmen, die für das gesamte Gebiet bzw. für einzelne Landnutzungsformen grundsätzlich gelten und über die Ziele und Maßnahmen für die maßgeblichen LRT und Arten hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sind alle Ziele und Maßnahmen konform zu den Schutzzwecken der geltenden NSG-Verordnung zu konzeptionieren und müssen FFH-verträglich sein. Folgende bestehende rechtliche Vorgaben sind neben den verordnungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Kap. 1.2) für alle Flächen verbindlich:

- Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete nach § 33 BNatSchG;
- Zerstörungsverbot / Verbot erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) und Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG;
- Kein Anlegen von Kirrungen, Wildäckern und Ansaatwildwiesen in gesetzlich geschützten Biotopen, in LRT und LRT-Entwicklungsflächen. Auf gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen dürfen generell keine Kirrungen angelegt werden (vgl. § 7 BbgJagdDV).
- Wasserrechtliche Bestimmungen im Falle von wasserbaulichen Maßnahmen.

## 2.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die maßgeblichen Lebensraumtypen beschrieben und zusätzlich tabellarisch aufgelistet. Die Maßnahmen-Codes sind dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg (MLUL 2017b) entnommen und sind in Karte 4 „Maßnahmen“ (siehe Kartenanhang) flächengenau verortet.

### 2.2.1. Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

In der folgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 3150 dargestellt. Der angestrebte Wert stellt das Leitbild für den LRT im FFH-Gebiet dar.

**Tab. 25: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingenberg“**

	Referenzzeitpunkt <sup>1</sup>	aktuell (2019)	angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	C	C	B
<b>Fläche [ha]</b>	8,6	8,6	8,6

<sup>1</sup> Korrektur wissenschaftlicher Fehler im SDB von 7,0 ha mit Erhaltungsgrad B zu 8,6 ha mit Erhaltungsgrad C (vgl. Kap. 1.7)

Im FFH-Gebiet sind die beiden Standgewässer vom LRT 3150 (Tornower See und Briesensee) vom aktuell ungünstigen EHG (C) in einen günstigen EHG (B) zu überführen. Hierzu sind Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.



Für die Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 3150 trägt Brandenburg eine besondere Verantwortung. Es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf.

#### **2.2.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150**

Erhaltungsziel: Natürliche eutrophe Standgewässer in ihrer Hydrologie und Trophie

Erhaltungsmaßnahmen:

Zur Erhaltung des Gewässer-LRT ist eine Verringerung der Gewässertrophie (Nährstoffsituation) bzw. der Eutrophierung über Nährstoffeinträge erforderlich.

##### W140 – Setzen einer Sohlschwelle

Durch den Bullgraben als künstlich angelegtes Gewässer werden die Grünländer im Osten von Tornow entwässert. Die dabei freigesetzten Nährstoffe gelangen über den Bullgraben in den Tornower See und führen zur Eutrophierung. Um die Nährstoffzufuhr aus dem entwässerten Grünland in den See zu reduzieren, ist eine Anhebung des Grundwasserstandes der Grünländer nötig. Durch den Einbau einer oder mehrerer Sohlschwellen im Bullgraben kann der Wasserstand erhöht und eine nährstoffreisetzende Torfmineralisierung verringert werden.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der FFH-Managementplanung nicht abgestimmt. Im Vorfeld der Umsetzung und Planung der Maßnahme sind weitreichende Abstimmungen, vor allem mit dem zuständigen Boden- und Wasserverband, durchzuführen. Die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Nutzbarkeit der an den Bullgraben angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen vor Maßnahmenumsetzung genauer geprüft und in der örtlichen Abstimmung berücksichtigt werden. Soweit es rechtlich nötig ist, sind im Vorfeld der Maßnahme alle wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

##### W161 – Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung

Die Notwendigkeit der Durchführung von technischen Maßnahmen zur Restaurierung des Briesensees ist erst nach einer abgeschlossenen Sanierung aller Belastungsquellen im Einzugsgebiet des Sees zu prüfen. Auf Grund einer unzureichenden Datengrundlage über mögliche und tatsächliche Nährstoffflüsse, sollten diese vorab untersucht werden. Sollte die Sanierung der ggf. festgestellten Belastungsquellen nicht zum gewünschten Ergebnis, der Absenkung der Trophiestufe, führen, sollten die Erfolgsaussichten von Maßnahmen der Entschlammung, Tiefenwasserbelüftung, Tiefenwasserableitung und/oder Sedimentbehandlung geprüft und diese ggf. als Erhaltungsmaßnahme durchgeführt werden. Soweit es rechtlich erforderlich ist, sind im Vorfeld der Maßnahme alle erforderlichen Untersuchungen (z.B. der Alt-/ Schadstoffbelastung) durchzuführen, eine wasserrechtliche sowie ggf. weitere erforderliche Genehmigungen (u.a. bei Entschlammung und Beseitigung des Materials) einzuholen.

W63 – Massive Abfischung von Friedfischen und Ergänzung des Raubfischbestandes

Der bisherige Pächter möchte im Briesensee 2020 eine letzte Abfischung durch Zugnetzbefischung durchführen. Die Maßnahme sollte mit einer Fischbestandserfassung bzw. einem Fischbestands-Management verbunden werden. Dabei sollen folgende Dinge berücksichtigt werden:

- Bei der Raubfischartentnahme muss gesichert werden, dass ein ausreichender Raubfischbestand im See verbleibt.
- Der Weißfischbestand sollte im Falle des Vorkommens von Massenbeständen aktiv reduziert werden. Der Fischer sollte bei den Entsorgungskosten für die entnommenen Weißfische unterstützt werden (ggf. durch die Stadt Teupitz als Eigentümerin des Gewässers).
- Der Fischbestand in Artzusammensetzung und Häufigkeit sollte für die zukünftige fischereiliche Bewirtschaftung des Sees begutachtet werden.
- Die Umsetzung sollte in Abstimmung mit der uNB und der Naturparkverwaltung erfolgen. Die Fangergebnisse sollten der uNB und der Naturparkverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

W171 – Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen u. -Arten beeinträchtigen

Durch Aufwirbeln des Sediments und Beschädigung der Wasserpflanzen können bodenwühlende Fischarten wie z.B. der Karpfen den LRT 3150 beeinträchtigen. Für den Briesensee und den Tornower See ist die Populationsentwicklung der Weißfischarten (*Cyprinidae*) zu beobachten. Bei einem starken Anstieg ist dieser mit geeigneten Mitteln zu reduzieren.

W173 – Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/oder Herkunft

Um eine Beeinträchtigung des LRT durch den bodenwühlenden Karpfen (*Cyprinus carpio*) zu reduzieren, ist eine Beschränkung des Karpfenbesatzes für den Briesensee und Tornower See auf max. 50 kg/ha notwendig. Nach der NSG-VO § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist der Besatz des Briesensees mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) auf max. 100 Stück im Jahr zu begrenzen (NSG-VO vom 25.03.2002).

**Tab. 26: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Code	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
W140	Setzen einer Sohlschwelle	k.A.	1
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	5,9	1
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und -Arten beeinträchtigen	41,3	2
W173	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge und/oder Herkunft	41,3	2

**2.2.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150**

Entwicklungsziele wurden für den LRT 3150 nicht definiert. Es besteht kein Potential zu Entwicklung des LRT. Somit sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

## 2.2.2. Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

In der folgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 3260 dargestellt.

**Tab. 27: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

	Referenzzeitpunkt <sup>1</sup>	aktuell (2019)	angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	B	B	B
<b>Fläche [ha]</b>	0,4	0,4	0,4
<sup>1</sup> Korrektur wissenschaftlicher Fehler im SDB von 1,0 ha mit Erhaltungsgrad B zu 0,4 ha mit Erhaltungsgrad B (vgl. Kap. 1.7)			

Der EHG des LRT 3260 war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt günstig und ist nach wie vor günstig.

### 2.2.2.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260

Erhaltungsziel: Fließgewässer mit natürlicher bzw. möglichst naturnaher Abflussdynamik

Erhaltungsmaßnahmen:

Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit verschlechtern könnte, sind bei diesem nicht pflege- bzw. nutzungsabhängigen LRT keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

### 2.2.2.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3260

Entwicklungsziele wurden für den LRT 3260 nicht definiert. Es besteht kein Potential zu Entwicklung des LRT. Es sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

## 2.2.3. Ziele und Maßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0\*)

In der folgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 91D0\* dargestellt.

**Tab. 28: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91D0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

	Referenzzeitpunkt <sup>1</sup>	aktuell (2019)	angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	C	C	B
<b>Fläche [ha]</b>	0,6	0,6	0,6
<sup>1</sup> Korrektur wissenschaftlicher Fehler im SDB von 10,0 ha mit Erhaltungsgrad B zu 0,6 ha mit Erhaltungsgrad C (vgl. Kap. 1.7)			

Um den LRT vom aktuell ungünstigen EHG in einen günstigen EHG zu überführen, sind Erhaltungsmaßnahmen auf 0,6 ha erforderlich.

**2.2.3.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0\***

Erhaltungsziel: Strukturreicher Birken-Moorwald

Erhaltungsmaßnahmen:

F98 – Zulassen der natürlichen Sukzession

Durch Zulassen der natürlichen Sukzession kann sich der noch junge Birken-Moorwald südlich des Briesensees (Biotop-ID: DH18001-3847SO-0391) zu einer Schlussgesellschaft entwickeln. Eine forstliche Nutzung findet nicht statt. Es ist davon auszugehen, dass sich mit fortschreitender Sukzession langfristig eine naturnahe Bestandesstruktur mit Biotop- und Altbäumen und einer reichen Totholzausstattung sowie ein lebensraumtypisches Arteninventar entwickelt, sodass sich mit der Zeit ein günstiger EHG des pflege- und nutzungsunabhängigen Wald-LRT einstellt.

**Tab. 29: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Code	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession	0,6	1

**2.2.3.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91D0\***

Entwicklungsziele wurden für den LRT 91D0\* nicht definiert. Es besteht kein Potential zu Entwicklung des LRT. Somit sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

**2.2.4. Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*)**

In der folgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 91E0\* dargestellt.

**Tab. 30: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91E0\* im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

	Referenzzeitpunkt <sup>1</sup>	aktuell (2019)	angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	B	B	B
<b>Fläche [ha]</b>	0,2	0,2	0,2

<sup>1</sup> Korrektur wissenschaftlicher Fehler im SDB von 5,0 ha mit Erhaltungsgrad B zu 0,2 ha mit Erhaltungsgrad B (vgl. Kap. 1.7)

Der EHG des LRT 91E0\* war im FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt günstig und ist nach wie vor günstig.

**2.2.4.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0\***

Erhaltungsziel: Strukturreicher Erlen-Bruchwald und standorttypische Erlen-Gehölzsäume an Fließgewässern

Erhaltungsmaßnahmen:

Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit verschlechtern könnte, sind bei diesem nicht pflege- bzw. nutzungsabhängigen LRT keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

#### 2.2.4.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91E0\*

Entwicklungsziele wurden für den LRT 91E0\* nicht definiert. Es sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

### 2.3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die maßgeblichen Arten beschrieben. Die kartografische Darstellung erfolgt in Karte 4 „Maßnahmen“.

#### 2.3.1. Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

In der folgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Art Fischotter dargestellt. Der angestrebte Wert stellt das Leitbild für die Art im FFH-Gebiet dar.

**Tab. 31: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

	Referenzzeitpunkt <sup>1</sup>	aktuell (2018)	angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	B	B	B
<b>Populationsgröße<sup>2</sup></b>	p	p	p
<sup>1</sup> Korrektur wissenschaftlicher Fehler im SDB von Erhaltungsgrad C zu Erhaltungsgrad B (vgl. Kap. 1.7) <sup>2</sup> p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)			

Der Fischotter ist im Schutzgebiet präsent. Die Habitatfläche umfasst eine Größe von 11,6 ha. Insgesamt weist der Fischotter einen günstigen Erhaltungsgrad (B) auf.

##### 2.3.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter

Erhaltungsziel: Überführung der Habitatgewässer Briesensee und Tornower See in einen guten ökologischen Zustand. Grundlage hierfür bildet die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

##### Erhaltungsmaßnahmen:

Da sich der Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ in einem guten Zustand (B) befindet und keine Gefährdungen für die Art festgestellt wurden, sind keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

##### 2.3.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter

Entwicklungsziele wurden für den Fischotter nicht definiert. Als Entwicklungsmaßnahmen können die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der beiden Seen gelten.

## **2.4. Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile**

Es wurden keine weiteren naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bestandteile als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes festgelegt, so dass im Rahmen der FFH-Managementplanung keine Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten formuliert wurden. Die geplanten Maßnahmen dienen nicht nur den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets, sondern auch den örtlich vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weiteren seltenen und wertgebenden Arten unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. Kap. 1.2).

## **2.5. Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte**

Im Rahmen der FFH-Managementplanung erfolgt die Planung nach Möglichkeit so, dass Zielkonflikte insbesondere zu folgenden Themen vermieden werden:

- Arten des Anhangs IV FFH-RL
- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburgs
- Arten und Lebensräume mit nationaler Verantwortung Brandenburgs sowie
- gesetzlich geschützte Biotope.

Ist eine Vermeidung von Zielkonflikten nicht möglich, werden diese im FFH-Managementplan beschrieben. Im FFH-Managementplan werden Prioritäten gesetzt und begründet.

Naturschutzfachliche Zielkonflikte zwischen den maßgeblichen Schutzgütern (s. Tab. 9 und Tab. 18) sind im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ nicht vorhanden.

Die weiteren besonders bedeutenden Arten (vgl. Kapitel 1.6.1) werden durch die Maßnahmenplanung unter Beachtung der geltenden Fachgesetze nicht beeinträchtigt.

Ein über die FFH-Management-Planung hinausgehender Zielkonflikt besteht zwischen dem Vorkommen der naturschutzfachlich sehr bedeutenden Wintergrünarten und der natürlichen Waldentwicklung, die seitens des Landesforstbetriebs in einigen Bereichen gefördert werden soll (3847S0-0373). Eines der Hauptvorkommen der Wintergrünarten befindet sich in einer als Entwicklungsfläche des LRT 9190 erfassten Fläche am Südhang des Tornower Sees. Es wird empfohlen die Wintergrün-Vorkommen aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung prioritär zu behandeln. Eine regelmäßige Lichtstellung und ggf. Schaffung von Offenboden sollte gegenüber der Förderung natürlicher Waldgesellschaften und ggf. unbewirtschafteten „Referenzflächen“ bzw. „Biotopbaumarealen“ Vorrang eingeräumt werden (vgl. Kapitel 1.4). Außerhalb der FFH-Managementplanung wurde der naturschutzfachliche Zielkonflikt im Steilhangbereich am Südufer des Tornower See`s zwischen der Erhaltung der Wintergrünarten und der Ausweisung des Hangwaldes als Biotopbaumareal nach der betrieblichen Anweisung Methusalem 2 benannt. Bisher wurde die Fläche noch nicht als Biotopbaumareal festgesetzt, sondern lediglich als Potenzialfläche sichergestellt. Es ist gut möglich, dass die Fläche nicht in ihrer Gesamtheit als Biotopfläche festgesetzt wird, da außer den Wintergrünarten auch Aspekte der Verkehrssicherung diesen Status entlang des Seeufers in Frage stellen (LANDESWALDOBERFÖRSTEREI HAMMER, schriftl. Mitt. September 2019). Dazu werden Abstimmungen zwischen Naturpark/ -wacht und Landeswaldoberförsterei stattfinden, die aber nicht Gegenstand der FFH-Managementplanung sind.

Nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Wirtschaftler (Revierleiter-LW), sind notwendige Pflegeeinsätze der Naturwacht zum Erhalt der Wintergrünarten in den ehemaligen Tornower Tongruben auf den landeseigenen Waldflächen möglich (LANDESWALDOBERFÖRSTEREI HAMMER, schriftl. Mitt. am 08.01.2020).

## 2.6. Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen

Im Rahmen der Managementplanung fanden insgesamt drei Einzeltermine mit Flächeneigentümern bzw. Flächennutzern statt, um die fachlich erforderlichen Maßnahmen für die maßgeblichen LRT und Arten gemeinsam zu erörtern und abzustimmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Vorabstimmungen kurz zusammengefasst.

### 1) Abstimmung mit der Stadt Teupitz (Eigentümer #4)

Inhalt: Abstimmung von Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung des LRT 3150 (Briesensee)

Am 8.7.2019 wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*) besprochen. Dazu zählen die Beschränkung des Besatzes mit Weißfischen, die Abfischung von Weißfischen sowie technische Maßnahmen zur Seerestaurierung.

Verbleibende Konflikte:

Die Stadt Teupitz zeigt sich interessiert an den Vorhaben des Managementplans und stimmt unter Vorbehalt den Maßnahmen zu. Ein endgültiger Zuspruch kann aber nur durch den Gemeinderat und Bürgermeister erteilt werden.

Der bisherige Fischereipächter (Nutzer #1) lässt den Pachtvertrag zur Bewirtschaftung des Sees 2020 auslaufen. Der bisherige Pächter möchte 2020 eine letzte Abfischung durch Zugnetzbefischung durchführen. Diese soll möglichst mit der geplanten Maßnahme W63 „Massive Abfischung von Weißfischen“ und zur Fischbestandserfassung bzw. Fischbestands-Management verbunden werden.

Dabei sollen folgende Dinge berücksichtigt werden:

- bei Raubfischentnahme muss gesichert sein, dass ein ausreichender Raubfischbestand im See verbleibt,
- der Weißfischbestand sollte im Falle des Vorkommens von Massenbeständen aktiv reduziert werden,
- die Stadt Teupitz sollte sich als Eigentümer ggf. an den Entsorgungskosten für die entnommenen Weißfische beteiligen,
- der Fischbestand in Artzusammensetzung und Häufigkeit sollte für die zukünftige fischereiliche Bewirtschaftung begutachtet werden.

### 2) Abstimmung mit dem Fischereibetrieb Rangsdorf-Teupitz (Nutzer #2)

Inhalt: Abstimmung von Maßnahmen zur Erhaltung des LRT 3150 (Tornower See)

Am 8.7.2019 wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*) besprochen. Dazu zählen die Beschränkung des Besatzes mit Weißfischen, die Abfischung von Weißfischen sowie technische Maßnahmen zur Seerestaurierung.

Verbleibende Konflikte: Die aktuelle fischereiliche Bewirtschaftungspraxis entspricht weitgehend den Zielen für den LRT 3150. Der Fischereibetrieb Rangsdorf-Teupitz stimmte den Maßnahmen uneingeschränkt zu.

3.) Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Revier Adlershorst:

Inhalt: Abstimmung der Flächenkulisse für den LRT „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder“ (91T0)

Am 21.06.2019 wurden die Flächenkulisse des LRT 91T0 besprochen. Insbesondere wurden die potentiellen LRT-Flächen begangen um deren Zustand zu beurteilen und ggf. Maßnahmen abzustimmen. Die potentiellen LRT-Flächen beherbergen eine Vielzahl an seltenen Wintergrünarten (s. Kapitel 1.6).

Zudem wurde die Maßnahme „F98 – Zulassen der natürlichen Sukzession“ zum Erhalt des Moorwalds (Biotop-ID: DH18001-3847SO-0391) besprochen.

Ergebnisse der Abstimmung: Nach umfangreicher Abstimmung wurde festgelegt, dass sich keine der potenziellen Flächen im FFH-Gebiet dem LRT 91T0 zuordnen lassen. Es wurde weiterhin festgelegt, dass der LRT 91T0 nicht zur Aufnahme in den SDB vorgeschlagen wird. Bereiche mit Vorkommen von Wintergrünarten sollen offengehalten werden. Ggf. sind dafür Pflegeeinsätze nötig. Um dies zu koordinieren, wird eine gute Kommunikation und Abstimmung zwischen der Naturparkverwaltung und dem LFB angestrebt.

Der Maßnahme „F98 – Zulassen der natürlichen Sukzession“ zum Erhalt des Moorwalds wurde zugestimmt.



### **3. Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen**

In diesem Kapitel wird auf die Umsetzungsschwerpunkte (Priorisierung) und -möglichkeiten für die Erhaltungsmaßnahmen der im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ vorkommenden maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL eingegangen. Eine tabellarische Übersicht über die Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung gibt Tab. 32 auf Seite 51.

Die geplanten Maßnahmen dienen nicht nur den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets, sondern auch den örtlich vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weiteren seltenen und wertgebenden Arten unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren (Eingriffsregelung, Planfeststellungsverfahren, wasserrechtliche Genehmigung etc.) im jeweils erforderlichen Fall (vgl. Kap. 1.2 und 2.1).

#### **3.1. Laufende und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Laufende und dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen sind wiederkehrende Nutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für die Erhaltung des LRT/der Art erforderlich sind. Dies bedeutet nicht zwingend eine jährliche Wiederholung, sondern vielmehr einen wiederkehrenden Turnus (z.B. jährlich, alle 2...10 Jahre etc. oder Notwendigkeit „nach Bedarf“).

Zur Verringerung der Gewässertrophie im Briesensee und Tornower See (LRT 3150) ist regelmäßig und dauerhaft die Populationsentwicklung der Weißfischarten (*Cyprinidae*) zu beobachten, bei einem starken Anstieg sind diese zu entnehmen (W171). D.h. der Besatz mit Karpfen ist dauerhaft auf max. 50 kg/ha zu beschränken (W173).

Der Bestand des Birken-Moorwaldes südlich des Briesensees (LRT 91D0\*) ist dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen (F98).

#### **3.2. Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen**

##### **3.2.1. Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sollten sofort (innerhalb eines Jahres) umgesetzt werden, da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung der LRT-Fläche bzw. des Habitats einer Anhang II-Art droht.

Um den Trophiezustand des Tornower Sees (LRT 3150) zu verbessern, sollte kurzfristig ein Einbau einer oder mehrerer Sohlschwelen im Bullgraben erfolgen, um durch eine Erhöhung des Wasserstands der umliegenden Grünländer der Torfmineralisierung und damit verbundenen Nährstofffreisetzung in den See Einhalt zu gebieten (W140).

Der bisherige Pächter des Briesensees möchte 2020 eine letzte Abfischung durch Zugnetzbefischung im Briesensee durchführen (W63). Die Maßnahme sollte mit einer Fischbestandserfassung bzw. einem Fischbestands-Management verbunden werden. Dabei solle der Fischbestand für die zukünftige fischereiliche Bewirtschaftung des Sees begutachtet, ein ausreichender Raubfischbestand im See verbleiben und der Weißfischbestand im Falle von Massenbeständen aktiv reduziert werden.

### **3.2.2. Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren begonnen bzw. umgesetzt werden sollten.

Ist nach abgeschlossener Untersuchung und Sanierung der Belastungsquellen im Einzugsgebiet des Briesensees (LRT 3150) die Durchführung von technischen Maßnahmen zur Restaurierung des Sees weiterhin erforderlich, um den Eutrophierungszustand zu verbessern, sind diese nach einer Priorisierung mittelfristig umzusetzen (W161).

### **3.2.3. Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Unter langfristig erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen verstanden, deren Umsetzung nach mehr als 10 Jahren erfolgt.

Im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet sind keine langfristig umzusetzenden, investiven Maßnahmen vorgesehen.

**Tab. 32: Laufende, kurz-, mittel- und langfristige Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“**

Prio. <sup>1</sup>	LRT/Art	Code Mass	Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimmung	Bemerkung	Planungs-ID <sup>2</sup>
kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen								
1	3150	W140	Setzen einer Sohlschwelle	k.A.	RL Gewässerentwicklung / Landschaftswasserhaushalt	k.A.		ZLP_001
1	3150	W63	Massive Abfischung von Friedfischen und Ergänzung des Raubfischbestandes	5,9	Vereinbarung BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatzbeschränkungen BbgFischO § 2: Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischO § 1: Hegemaßnahmen, -pläne	k.A.	Begutachtung des Fischbestands für zukünftige Bewirtschaftung / Verbleib eines ausreichenden Raubfischbestand / Reduzierung des Weißfischbestands	0384
1	3150	W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und -Arten beeinträchtigen	41,3	Vereinbarung BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatzbeschränkungen BbgFischO § 2: Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischO § 1: Hegemaßnahmen, -pläne	zugestimmt	je nach Erfordernis	0367
						k.A.		0384
1	3150	W173	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge und/oder Herkunft	41,3	Vereinbarung BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatzbeschränkungen BbgFischO § 2: Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischO § 1: Hegemaßnahmen, -pläne	zugestimmt		0367
						k.A.		0384

Prio. <sup>1</sup>	LRT/Art	Code Mass	Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimmung	Bemerkung	Planungs-ID <sup>2</sup>
kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen								
1	91D0*	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession	0,6	Vereinbarung	zugestimmt		0391
mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen								
1	3150	W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	5,9	RL Gewässersanierung	k.A.	Vorab-Prüfung der Notwendigkeit und Erfolgsaussichten	0384
<sup>1</sup> Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität <sup>8</sup> <sup>2</sup> Identifikationsnummer der Planungsfläche (PK-Ident / Nummer der Maßnahmenfläche, siehe Karte 4 im Kartenanhang)								

<sup>8</sup> Höchste Priorität haben Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele für maßgebliche LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL im FFH-Gebiet (LFU 2016)

## 4. Literatur, Datengrundlagen

### 4.1. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BbgFischO – Fischereiordnung des Landes Brandenburg vom 14. November 1997 (GVBl. II/97, [Nr. 34], S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 29], S. 606)
- BbgJagdDV – Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 10], S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 74])
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- LWaldG - Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])
- NatSchZustV – Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. vom 10.06.2013, S. 193-229)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie – V-RL) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 7) (kodifizierte Fassung der ursprünglichen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG von 1979); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. vom 10.06.2013, S. 193-229)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie – WRRL) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73); zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. November 2001 (Abl. vom 15.12.2001, S. 1)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II/98, [Nr. 19], S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 17])
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Briesensee und Klingeberg“ vom 25. März 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 10], S. 219)

## 4.2. Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie. (URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>, abgerufen am 04.06.2019)
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J., THIELE, K. (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Rote Liste. Potsdam.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Hrsg.) (2013): Betriebliche Anweisung zur Forsteinrichtung des Landeswaldes im Land Brandenburg. Stand 04/2013. Potsdam.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (Hrsg.) (2016): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Potsdam.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2003): Der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Dahme-Heideseen. Textband und Kartenteil. Eberswalde/Prieros.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1: Kartieranleitung und Anlagen. Golm.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2: Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm.
- MAUERSBERGER, R., BRAUNER, O., GÜNTHER, A., KRUSE, M., PETZOLD, F. (2017): Rote Liste der Libellen (*Odonata*) des Landes Brandenburg 2016. – In: LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 26, Heft 4, Potsdam.
- MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bd. 1-9. Remagen, Bad Godesberg.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2014): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg. Potsdam.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2017a): Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein – Projektauswahlkriterien (PAK) für Naturchutzmaßnahmen i. d. F. 14.11.2017 – Förderperiode 2014-2020. Anlagen 1a bis 2b.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2017b): Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg. Potsdam.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg. Potsdam.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2006): Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg. Potsdam.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. Potsdam.
- NABU DAHMELAND E.V. (2011): Der Naturlehrpfad am Tornower See. Faltblatt.
- PETERSEN, B. ELLWANGER, G. BLIESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in

- Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 (2).
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R., ZIMMERMANN, F. (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – In: LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 15, Heft 4, Potsdam.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. – In: LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 17, Heft 4, Potsdam.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – In: LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 13, Heft 4, Potsdam.
- SCHNITTER, P. EICHEN, C. ELLWANGER, G. NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, Halle.
- SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. – In: LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 24, Heft 2, Potsdam.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Berlin.
- SEN & MIR – SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN & MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg.
- SONNENBERG, H. (2016): Klingspring am Tornower See. – In: NABU DAHMELAND E.V. & NATURPARK DAHME HEIDEESEN (Hrsg.): JahreBuch 2016.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – In: Natur und Landschaft, Bd. 69, Heft 9: S. 395-406.
- ZIMMERMANN, F. (2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – In: LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Bd. 23, Heft 3, 4.
- ZIMMERMANN, F. (2016): Datenbögen für die Anhang II und IV-Arten der FFH-Richtlinie mit Vorgaben für die Bewertung.

### 4.3. Datengrundlagen

- LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg im Maßstab 1:300.000 (BÜK 300). Digitale Daten, Stand 12/2008
- LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Hrsg.) (2005-2015): Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg im Maßstab 1:100.000 (GÜK 100). Digitale Daten, Stand 2015.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Hrsg.) (2013): Forstgrundkarte des Landes Brandenburg (FGK). Digitale Daten, Stand 04/2013.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Hrsg.) (2015): Auszug von Naturaldaten aus dem Datenspeicher Wald (DSW2). Digitale Daten, Stand 11/2015.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Hrsg.) (2017): Forstübersichtskarte des Landes Brandenburg (FUEK). Digitale Daten, Stand 06/2017.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Hrsg.) (2018): Waldfunktionskarte des Landes Brandenburg (WFK). Digitale Daten, Stand 07/2018.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (Hrsg.) (2017a): Flächenbezogene Vertragsnaturschutzmaßnahmen 2016. Digitale Daten.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (bearb.) (2017b): Flurstücke und Eigentümerdaten (anonymisiert) – auf Grundlage von LGB – LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (Hrsg.): GeoBasis-DE/LGB, 2017, LVE 02/09. Digitale Daten.
- LGB – LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (2017): Geobasisdaten und Geofachdaten von Brandenburg. BrandenburgViewer. (URL: <https://www.geobasis-bb.de>).
- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.) (2013): Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg. Digitale Daten, Stand: 06/2013.
- NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN (2014): Datenerhebungen der Naturwacht Dahme-Heideseen für die Schutz- und Bewirtschaftungsplanung NATURA 2000 – Erfassung Wanderhindernisse Fischotter. Geodaten und Bericht, Stand 07/2014.
- NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN (2015): Datenerhebungen der Naturwacht Dahme-Heideseen für die Schutz- und Bewirtschaftungsplanung NATURA 2000 – Monitoring Fischotter-Wechsel (Kontrollpunkte, Totfunde). Geodaten und Bericht, Stand 01/2015.
- NATURWACHT NP DAHME-HEIDEESEN (2018): Nachweise Fauna Anhang FFH-RL im Naturpark Dahme-Heideseen. Geodaten.
- PIK – POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG & BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. (URL: <http://www.pik-potsdam.de/infothek/klimawandel-und-schutzgebiete>, abgerufen am 13.02.2018)
- ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG / KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (Hrsg.) (2010): Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg. Digitale Daten, Stand 2016.



#### **4.4. Mündliche / Schriftliche Mitteilungen**

- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Landeswaldoberförsterei Hammer) (2009/2010): Kampf-  
mittelbelastung im FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“ schriftl. Mitt. am 30.08.2019
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Landeswaldoberförsterei Hammer): Stellungnahme zum  
1. Entwurf des Managementplans für das FFH-GEBIET Briesensee und Klingeberg, schriftl. Mitt. am  
27.09.2019
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Oberförsterei Königs-Wusterhausen – Revierleiter Teupitz):  
Fragebogen Forst zum FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“, schriftl. Mitt. am 4.6.2018.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Landeswaldoberförsterei Hammer – Revierleiter Adlershorst):  
Fragebogen Forst zum FFH-Gebiet „Briesensee und Klingeberg“, schriftl. Mitt. am 1.10.2018.
- LFB – LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (Landeswaldoberförsterei Hammer – Revierleiter Adlershorst):  
schriftl. Mitt. am 08.01.2019
- NATURPARKVERWALTUNG DAHME-HEIDEESEN : mündl. Mitt. am 07.05.2019

## **5. Kartenverzeichnis**

Karte 1: Landnutzung und Schutzgebiete (1:10.000)

Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope (1:10.000)

Karte 3: Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (1:10.000)

Karte 4: Maßnahmen (1:10.000)

Zusatzkarte „Biotoptypen“ (1:10.000)

Zusatzkarte „Eigentümerstruktur“ (1:10.000)

Karte 1: Landnutzung und Schutzgebiete (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt

Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotop (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt

Karte 3: Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt

Karte 4: Maßnahmen (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt

Zusatzkarte „Biotoptypen“ (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt

Zusatzkarte „Eigentümerstruktur“ (1:10.000)

Liegt vor, wird analog eingefügt



## 6. Anhang

- |   |   |                                       |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp / Art | (Liegen vor, werden analog eingefügt) |
| 2 | Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.     | (Liegen vor, werden analog eingefügt) |
| 3 | Maßnahmenblätter                        | (Liegen vor, werden analog eingefügt) |

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg**

**Landesamt für Umwelt**

